

Amtsblatt

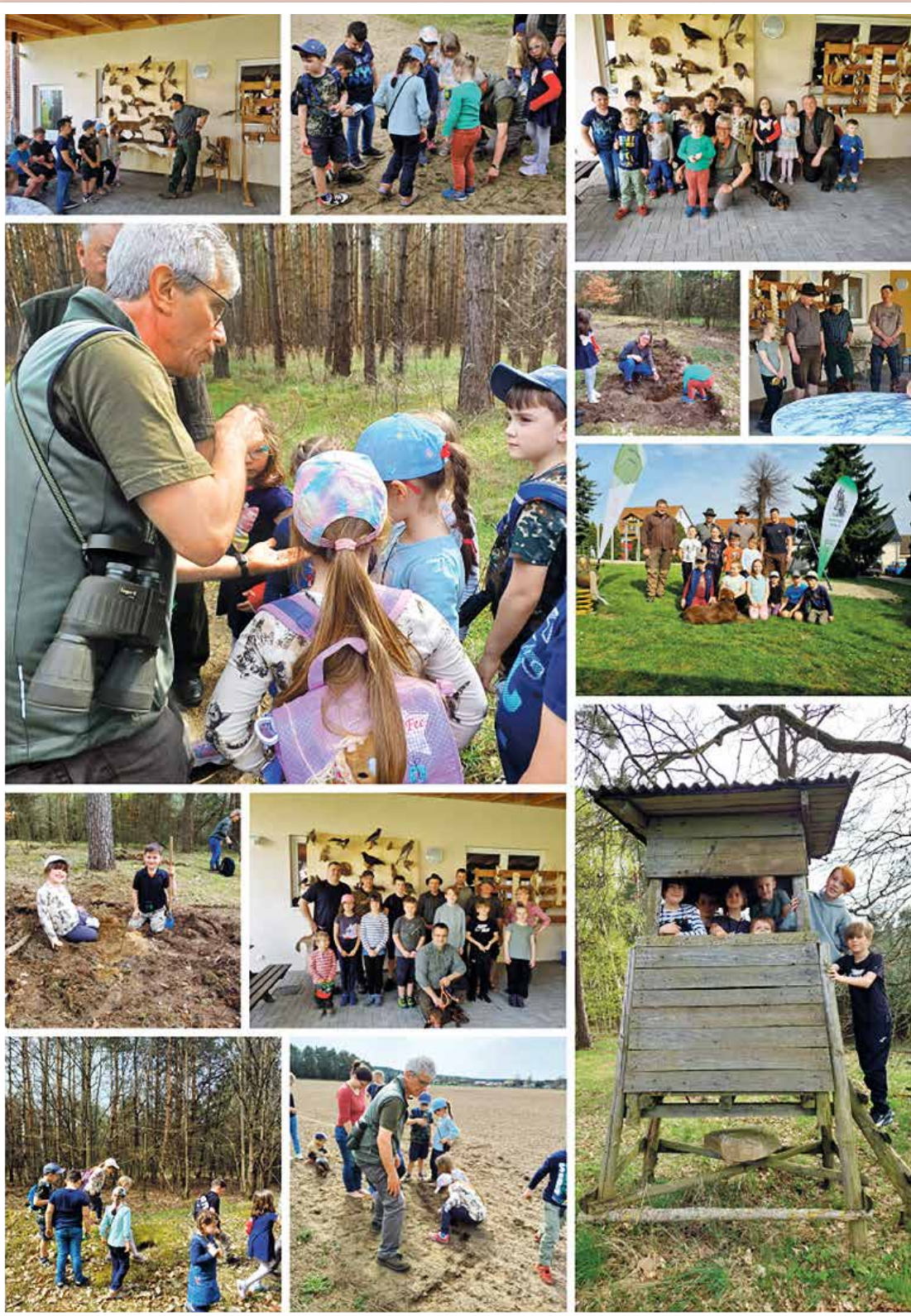
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

19. Jahrgang

Freitag, den 10. Mai 2024

Nummer 6 | Woche 19



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 09.06.2024 Seite 3
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Benken am 09.06.2024 Seite 5
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Grubo am 09.06.2024 Seite 6
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Jeserig/Fläming am 09.06.2024 Seite 7
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Jeserigerhütten am 09.06.2024 Seite 7
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Klepzig am 09.06.2024 Seite 8
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Lehnsdorf am 09.06.2024 Seite 8
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Medewitz am 09.06.2024 Seite 9
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Mützdorf am 09.06.2024 Seite 10
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Neuehütten am 09.06.2024 Seite 10
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Reetz am 09.06.2024 Seite 11
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Reetzerhütten am 09.06.2024 Seite 11
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Reppinichen am 09.06.2024 Seite 12
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Schlamau am 09.06.2024 Seite 12
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des OB Wiesenburg am 09.06.2024 Seite 13
- Bekanntmachung zur Europawahl und Kommunalwahl am 09.06.2024 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 14
- Bekanntmachung der in der Gemeindevertretersitzung am 23.04.2024 gefassten Beschlüsse Seite 15
- Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von vier Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Erneute Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 und Entlastungen des Amtsdirektors für das Amt Brück Seite 17
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) Seite 18
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgestellten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 18
- Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich) der Stadt Brück Seite 19
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ der Stadt Brück Seite 21
- Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich) der Gemeinde Linthe Seite 23
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ der Gemeinde Linthe Seite 25
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 27
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkheide Seite 27
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkwalde Seite 29
- Wahlbekanntmachung der Stadt Brück Seite 31
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Golzow Seite 33
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Linthe Seite 35
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Planebruch Seite 37
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen Seite 39

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- erneute Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum B-Plan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ Seite 40
- Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen Seite 43
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale in der Gemeinde Mühlenfließ Seite 45
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale in der Gemeinde Planetal Seite 46
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale in der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 47
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale in der Stadt Niemegk Seite 48

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90
5	DIE LINKE	DIE LINKE
7	Freie Demokratische Partei	FDP
11	Land.Luft.Leben	LLL
12	Pro Dorf	Pro Dorf
13	Freie Bürger und Bauern	FBB
14	Bürgerliste	Bürgerliste
15	Einzelwahlvorschlag Teuber	Steffen Teuber
16	Bund für Freiheit und Humanität	BfFuH
17	Einzelwahlvorschlag Gorr	Joachim Gorr

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Gramenz, Thilo, Feuerwehrbeamter, OT Schlamau	1965

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Paulmann-Boll, Ute, Köchin, OT Reetz	1959
2	Dikall, Beate, Industriekauffrau, OT Wiesenburg	1980
3	Paul, Dietmar, Unternehmer, OT Schlamau	1958
4	Dikall, Sebastian, Soldat, OT Wiesenburg	1984

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Heinz, Claudia, Eventmanagerin, OT Wiesenburg	1959
2	Dr. Blatt, Johannes, Unternehmensberater, OT Schlamau	1977
3	Syhre, Joyce-Ann, Umweltwissenschaftlerin, OT Wiesenburg	1990
4	Hingst, Wolf-Christian, Sozialwissenschaftler, OT Wiesenburg	1968
5	Stemberger, Nina-Maria, Theaterpädagogin, OT Reetzerhütten	1980
6	Teske, Jana, Projektleitung, OT Neuehütten	1977
7	Strasser, Judith, Psychologin, OT Schlamau	1970

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
8	Peters, Emanuel, Freier Künstler, OT Reetzerhütten	1980
9	Betke, Sylvia, Designerin, OT Wiesenburg	1976
10	Wlotzka, Dominik, Student, OT Schlamau	1996
11	Blatt, Jantje, Landschaftsökologin, OT Schlamau	1979
12	Wankmüller, Dieter, Rentner, OT Reetz	1943

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
5	DIE LINKE	DIE LINKE

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Rabinowitsch, Daniela, Bürokauffrau, OT Wiesenburg	1972
2	Hesse, Norbert, Polizeibeamter i. R., OT Wiesenburg	1957
3	Selent, Doreen, Buchhalterin, OT Wiesenburg	1978
4	Rabinowitsch, Astrit, Lehrerin i. R., OT Wiesenburg	1953

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
7	Freie Demokratische Partei	FDP

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Daniels, Kim-Ole, Landwirt, OT Benken	1988

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
11	Land.Luft.Leben	LLL

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Prinz, Christian, Sachbearbeiter Finanzen, OT Medewitz	1985
2	Dahms, Patrick, Baumaschinenführer, OT Medewitz	1989
3	Fischer, Joachim, Sachbearbeiter, OT Medewitz	1975
4	Welzel, Florian, Ingenieur, OT Medewitz	1982
5	Michalik, Maximilian, Forstwirt, OT Medewitz	1992
6	Pulz, Anica, Lehrerin, OT Medewitz	1979
7	Niemann, Lars, Lagerverwalter, OT Medewitz	1980
8	Dr. Pulz, Robert, Bürgermeister, OT Medewitz	1982

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
12	Pro Dorf	Pro Dorf

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Knape, Lutz, Baustoffkaufmann, OT Lehnsdorf	1964
2	Gräfe, Andr& Dipl.Agraringenieur, OT Mützdorf	1973

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Freie Bürger und Bauern	FBB

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Neumann, Rita, Rentnerin, OT Benken	1953
2	Vogel, Werner, Rentner, OT Reetzerhütten	1951

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Bürgerliste	Bürgerliste
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Klenke, Klaus-Peter, Kerzenzieher, OT Reetzerhütten	1957
2	Hahne, Angela, Melkerin, OT Reetzerhütten	1960
3	Blasche, Anett, Gärtnermeisterin, OT Reetzerhütten	1963

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Teuber	Steffen Teuber
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Teuber, Steffen, Sicherheitsingenieur, OT Reetz	1981

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
16	Bund für Freiheit und Humanität	BfFuH
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Ebinger, Elija, Auszubildender, OT Schlamau	2005

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
17	Einzelwahlvorschlag Gorr	Joachim Gorr
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Gorr, Joachim, Kaufmann, OT Wiesenburg	1953

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Benken am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Freie Bürger und Bauern	FBB
2	Freie Demokratische Partei	FDP

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Freie Bürger und Bauern	FBB
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Neumann, Rita, Rentnerin, Ortsteil Benken	1953

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Freie Demokratische Partei	FDP
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Daniels, Kim-Ole, Landwirt, Ortsteil Benken	1988
2	Hoffmann, Roswitha, Rentnerin, Ortsteil Benken	1957
3	Hahn, Dietmar, Rentner, Ortsteil Benken	1953
4	Siek, Florian, Werkstattleiter, Ortsteil Benken	1997
5	Rometzki, Ewa, Rentnerin, Ortsteil Benken	1957

Feldmann
 Feldmann
 Wahlleiterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Grubo am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Grubo	Pro Grubo

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Grubo	Pro Grubo
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Meyer, Uwe, Straßenwärter, Ortsteil Grubo	1963
2	Brachwitz, Andreas, Produktionsarbeiter, Ortsteil Grubo	1967
3	Borchhardt, Michael, Kraftfahrer, Ortsteil Grubo	1978

Feldmann
 Feldmann
 Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortsbeirates Jeserig/Fläming am 9. Juni 2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Jeserig/Fläming	WG J/FI

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Jeserig/Fläming	WG J/FI
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Rabinowitsch, Manfred, Steuerfachangestellter, Ortsteil Jeserig/Fläming	1954
2	Albrecht, Diane, Diplomsozialpädagogin, Ortsteil Jeserig/Fläming	1968
3	Albrecht, Stephan, Metallbaumeister, Ortsteil Jeserig/Fläming	1985
4	Reußner, René, Elektromonteur, Ortsteil Jeserig/Fläming	1972

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortsbeirates Jeserigerhütten am 9. Juni 2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Vereinigte Wählergruppe	VWG

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Vereinigte Wählergruppe	VWG
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Petzold, Andreas, Selbstständig, Ortsteil Jeserigerhütten	1963
2	Zinke, Jaqueline, RA-Fachangestellte, Ortsteil Jeserigerhütten	1977
3	Markgraf, Nadine, Buchhalterin, Ortsteil Jeserigerhütten	1988

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Klepzig am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Gemeinsam stark für Klepzig	GsfK
2	Freie Bürger und Bauern	FBB

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Gemeinsam stark für Klepzig	GsfK
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Wotschke, Anja, Bankkauffrau, Ortsteil Klepzig	1996
2	Krüger, Vivien, Studentin, Ortsteil Klepzig	2004
3	Krüger, Philip, Anlagenfahrer, Ortsteil Klepzig	1999
4	Ihms, Stefan, Lebensmitteltechniker, Ortsteil Klepzig	1999

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Freie Bürger und Bauern	FBB
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	König, Dirk, Hochbau-Polier, Ortsteil Klepzig	1976
2	Dr. König, Jana, Lehrerin, Ortsteil Klepzig	1986

Feldmann
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Lehnsdorf am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Dorf	PD

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Dorf	PD
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Knape, Lutz, Baustoffkaufmann, Ortsteil Lehnsdorf	1964
2	Jungnickel, Christin, Lehrerin, Ortsteil Lehnsdorf	1988
3	Lorenz, Guido, Betonbauer, Ortsteil Lehnsdorf	1964
4	Schmiediche, Katrin, Dipl. Betriebswirt FH, Ortsteil Lehnsdorf	1974

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Medewitz am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Land.Luft.Leben	LLL

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Land.Luft.Leben	LLL
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Prinz, Christian, Sachbearbeiter Finanzen, Ortsteil Medewitz	1985
2	Dahms, Patrick, Baumaschinenführer, Ortsteil Medewitz	1989
3	Fischer, Joachim, Sachbearbeiter, Ortsteil Medewitz	1975
4	Dr. Pulz, Robert, Bürgermeister, Ortsteil Medewitz	1982

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Mützdorf am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Dorf	PD

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Dorf	PD
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Gräfe, André, Dipl. Agraringenieur, Ortsteil Mützdorf	1973
2	Petzold, Steffen, Geschäftsführer, Ortsteil Mützdorf	1981
3	Hess, Silvia, Lehrerin, Ortsteil Mützdorf	1967

Feldmann
 Feldmann
 Wahlleiterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Neuehütten am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergemeinschaft Neuehütten	NH

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergemeinschaft Neuehütten	NH
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Wendt, Claudine, Küchenhilfe, Ortsteil Neuehütten	1987
2	Eilzer, Gerd, Rentner, Ortsteil Neuehütten	1952
3	Fischer, Manuela, Gärtnereiverkäuferin, Ortsteil Neuehütten	1974

Feldmann
 Feldmann
 Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortsbeirates Reetz am 9. Juni 2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Gemeinsam für Reetz	GfR

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Gemeinsam für Reetz	GfR
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Kube, Sebastian, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ortsteil Reetz	1977
2	Herbke, Ronny, Lagerist, Ortsteil Reetz	1976
3	Scheibel, Dario, Selbstständiger Tischler, Ortsteil Reetz	1986

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Ortsbeirates Reetzerhütten am 9. Juni 2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Bürgerliste	Bürgerliste
2	Einzelwahlvorschlag Stemberger	EW Stemberger

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Bürgerliste	Bürgerliste
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Blasche, Anett, Gärtnerin, Ortsteil Reetzerhütten	1963
2	Klenke, Klaus-Peter, Kerzenzieher, Ortsteil Reetzerhütten	1957
3	Hahne, Angela, Melkerin, Ortsteil Reetzerhütten	1960

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Einzelwahlvorschlag Stemberger	EW Stemberger
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Stemberger, Nina Maria, Theatermacherin, Ortsteil Reetzerhütten	1980

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Reppinichen am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Reppinichen	Pro Rep

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Pro Reppinichen	Pro Rep
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Klare, Dirk, Berufsschullehrer, Ortsteil Reppinichen	1982
2	Stephan, Alexander, Elektroinstallateur, Ortsteil Reppinichen	1984
3	Kießling, Janet, Marktleiter, Ortsteil Reppinichen	1974
4	Bäwert, Doris, Ausbilder, Ortsteil Reppinichen	1967

Feldmann
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Schlamau am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Bürgerbewegung	Bürgerbewegung
2	Einzelwahlvorschlag Paul	Dietmar Paul

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Bürgerbewegung	Bürgerbewegung
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Kaiser, Birgit, Textilgestalter, Ortsteil Schlamau	1964
2	Aisch, Tino, Rettungssanitäter, Ortsteil Schlamau	1971
3	Golz, Martina, Landwirtschaftl. Mitarbeiter, Ortsteil Schlamau	1958

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Einzelwahlvorschlag Paul	Dietmar Paul
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Paul, Dietmar, Unternehmer, Ortsteil Schlamau	1958

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Wiesenburg am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2	Wir für Wiesenburg	WfW

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Dikall, Beate, Industriekauffrau, Ortsteil Wiesenburg	1980

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung
2	Wir für Wiesenburg	WfW
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Hesse, Norbert, Polizeibeamter i. R., Ortsteil Wiesenburg	1957
2	Fröhlich, Dirk, Selbständig, Ortsteil Wiesenburg	1976
3	Bornath, Dorothee, Selbständige Moderatorin, Ortsteil Wiesenburg	1966
4	Hingst, Wolf-Christian, Sozialwissenschaftler, Ortsteil Wiesenburg	1968
5	Gorr, Joachim, Diplomkaufmann, Ortsteil Wiesenburg	1953

Feldmann
 Feldmann
 Wahlleiterin



**Bekanntmachung
 zur Europawahl und Kommunalwahl am 9. Juni 2024
 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie zur Wahl der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte für die Gemeinde Wiesenburg/Mark wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Sprechzeiten

- Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr** in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Wahlbehörde, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- a) zum Europäischen Parlament, zum Kreistag und zur Gemeindevertretung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** der Gemeinde Wiesenburg/Mark,
 - b) zum Ortsbeirat durch **Stimmabgabe** in seinem Ortsteil oder
 - c) durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Wahlbehörde, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zurnutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) zur **Europawahl**
 - einen amtlichen **weißen** Wahlschein,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl
 - b) zur **Kommunalwahl**
 - einen amtlichen **gelben** Wahlschein,

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel zur Wahl des **Kreistages**, einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel zur Wahl der **Gemeindevertretung** und ggf. einen amtlichen **helllila-/fliederfarbenen** Stimmzettel zur Wahl des **Ortsbeirates**
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Die Wahlbehörde

Beckendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 23. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. 296-40/24 Beschluss über die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 297-40/24 Beschluss über die Verlängerung des Sanierungsgebiets

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, 24.04.2024

Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von vier Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark



1. Benennung und Lage der Grundstücke

Die dargestellten Grundstücke befinden sich am nördlichen Rand des Ortsteils Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die folgenden Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg werden angeboten:

Flurstücke 1272 und 1275	758 m ²
Flurstücke 1268 und 1271	759 m ²
Flurstück 1267	759 m ²
Flurstücke 1254 und 1257	759 m ²

Im Rahmen der vorangegangenen Interessenbekundungsverfahren wurden vier Grundstücke bereits vergeben, sodass in diesem Verfahren vier weitere Grundstücke zu vergeben sind.

Alle Grundstücke sind unbebaut und unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Erschließung der kanalgebundenen Schmutzwasserbeseitigung sowie aller weiteren Medien erfolgt über die unmittelbar angrenzende Feldstraße. Die Verkehrserschließung erfolgt ebenfalls über die Feldstraße.

2. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die Grundstücke 1 bis 8 befinden sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Nach dem Bebauungsplan sind auf den Grundstücken Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Breite von 16 Metern und zwei Vollgeschossen (ausgebautes Dachgeschoss) innerhalb der vorgegebenen Bauflächen zulässig. Das Dach ist mit roten nicht glänzenden Dachsteinen einzudecken. Die genaueren Vorgaben sind dem Bebauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu entnehmen.

3. Gestaltung des Grundstücks

Jedes der Grundstücke ist nach Norden durch einen fünf Meter breiten Streifen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Diese Ortsrandbegrünung hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfolgen. Außerdem ist auf jedem Grundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Flächenhafte Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder Schüttungen sind unzulässig.

Vor dem Baufeld für das Wohngebäude ist ein Vorgarten anzulegen. Im Vorgarten ist das Errichten von Carports, Garagen und anderen Nebenanlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, unzulässig.

4. Kaufpreis

Festpreis 80,00 €/m²

Neben dem Kaufpreis hat der Käufer alle Kosten des Vertrags und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbssteuer zu tragen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach der notariellen Beurkundung zu zahlen.

Die Bebauung soll innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, ansonsten erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und die Flurstücke gehen wieder in das Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark über. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

5. Verfahren

In dem Interessenbekundungsverfahren kann jeder Interessent eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, einreichen. Die Bewerbung muss bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, in einem verschlossenen Umschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

Bewerbungsunterlagen für ein Grundstück in der Feldstraße

Der Ortsbeirat Wiesenburg berät anhand des Konzepts darüber, welche Bewerber in der engeren Auswahl zu betrachten sind. Daraufhin entscheidet die Gemeindevertretung über den Zuschlag für die jeweiligen Bewerber.

6. Kaufangebot

Die Interessenten sollten in Ihrer Bewerbung auf folgende Punkte eingehen:

1. Welche zukünftige Nutzung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (Eigennutzung, Fremdnutzung, Vermietung etc.)
2. Welche Bebauung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (bitte den B-Plan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ beachten)
3. Wie ist die beabsichtigte Finanzierung für den Grundstücksankauf und den Hausbau? (ein Finanzierungsnachweis ist noch nicht erforderlich)
4. Wie wird aktuell und in der Zukunft ehrenamtliches Engagement gezeigt?
5. Wie sind die aktuellen Umstände? (Kinder, Haustiere, Arbeit, Arbeitsort etc.)
6. Welche Motivation gibt es in Wiesenburg ein Haus zu bauen? (Familie, Familiengründung, stammen von hier, Lebensabend etc.)
7. Ist bereits Grundbesitz im Gemeindegebiet vorhanden?

Entscheidend für die Vergabe der Grundstücke ist das Gesamtkonzept der jeweiligen Bewerber.

7. Sonstiges

Alle weiteren für den Ankauf der Grundstücke relevanten Sachverhalte (z. B. Inhalt des Kaufvertrags, Zeitschienen u. a.) werden nach Auswahl des Käufers zwischen der Gemeinde und dem Käufer geklärt.

Wenn alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ bebaut sind, wird die Feldstraße vollständig ertüchtigt. Anliegerbeiträge werden dafür nicht erhoben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020
des Amtes Brück und der Entlastung des Amtsdirektors.**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 25.09.2023 beschlossen:

Beschluss-Nr. A-20-169/23

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-170/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr. A-20-171/23

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-172/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. A-20-173/23

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-174/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020.

Brück, den 23.10.2023

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 25.09.2023 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für das Amt Brück und die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für das Amt Brück und die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 des Amtes Brück und die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 des Amtes Brück mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 22.04.2024

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) vom 08.01.2024

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2)
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370)

hat die Gemeindevertretung Borkwalde in ihrer Sitzung am 10.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) beschlossen:

Artikel I

Die Anlage der Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung)

Öffnungszeiten der Kita „Regenbogen“

montags-freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Kita „Eichhörnchen“

montags-freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08. Januar 2024 in Kraft.

Brück, den 17.04.2024

gez. Ryll
Amtsdirektor

Anlage 1

zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung)

Öffnungszeiten der Kita „Regenbogen“

montags-freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Kita „Eichhörnchen“

montags-freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12-15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die am 21.09.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingbote Nr. 10 vom 13.10.2023, wird wie folgt geändert:

§ 5 Umlagesatz wird wie folgt neu gefasst:

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für grundsteuerbefreite Flächen im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes für die drei Vorteilsgebietstypen:

Ab dem Jahr 2024:

„Plane-Buckau“

- 1. Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,0021040 € je m²
2. Landwirtschaft 0,0010520 € je m²
3. Waldflächen 0,0005260 € je m²

„Nuthe-Nieplitz“

- 1. Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,0024560 € je m²
2. Landwirtschaft 0,0012280 € je m²
3. Waldflächen 0,0006140 € je m²

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Brück, den 29.4.2024

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung
der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich) der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück (Teilbereich) mit dem Stand: „Feststellungsexemplar, 19.09.2023“ festgestellt und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes gebilligt (Br-30-385/23).

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück am 13.03.2024 (AZ: 04/24) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ der Stadt Brück. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Alt Bork und grenzt südöstlich direkt an die Autobahn A 9 an (siehe Kartendarstellung Seite 20). Es umfasst eine Fläche von ca. 3,11 ha.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 24. April 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

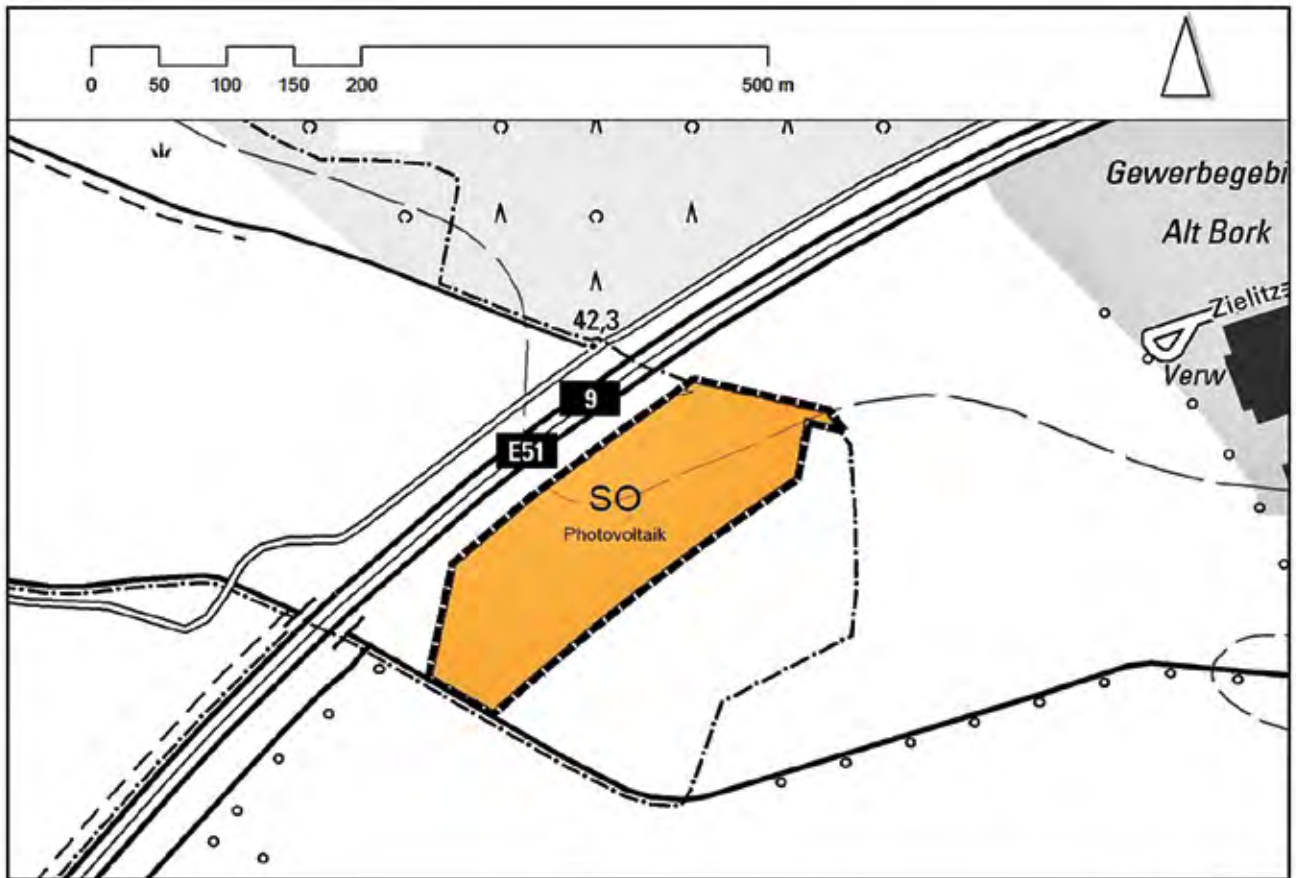
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 19. Oktober 2023 gefasste Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. April 2024

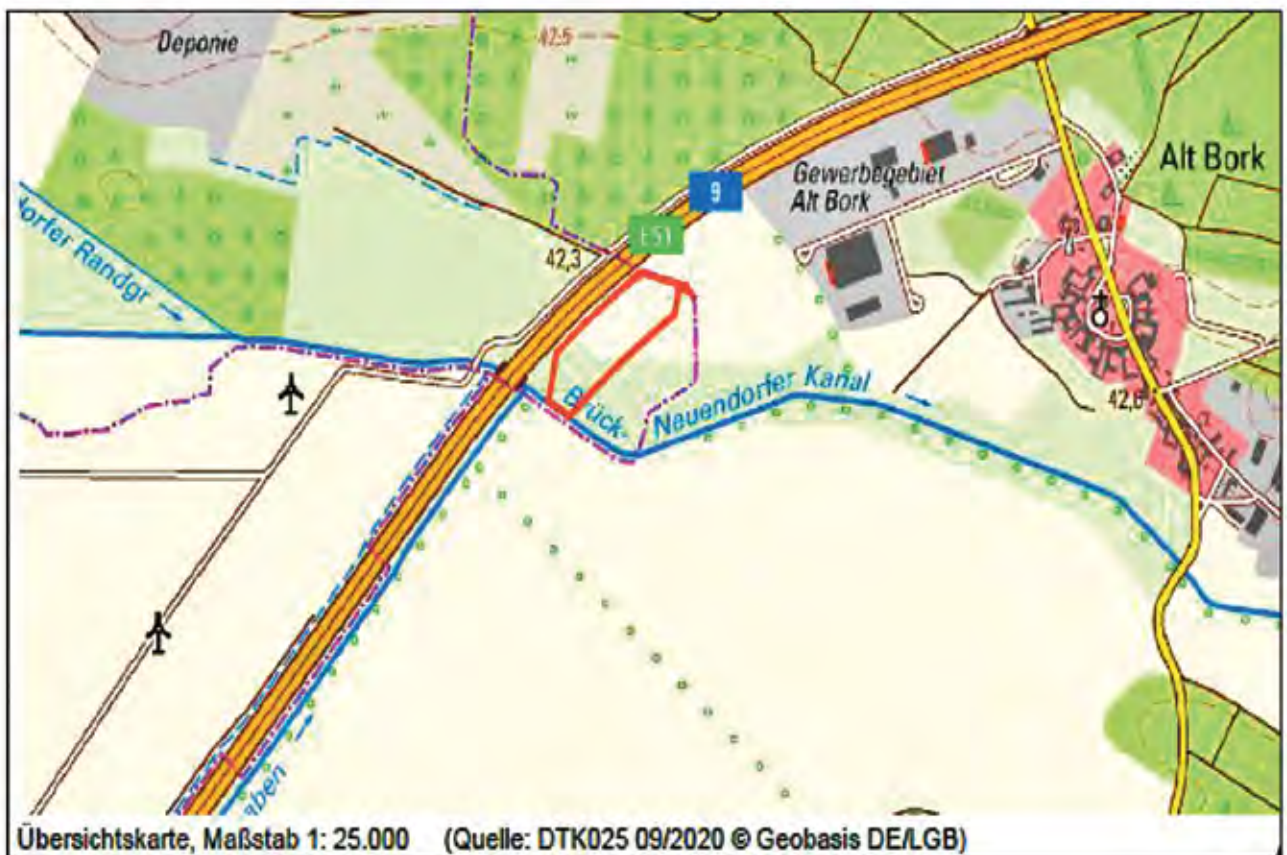
gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
„PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2023 den Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ in der Fassung „Satzungsfassung vom 19.09.2023 und Vorhaben- und Erschließungsplan“ als Satzung beschlossen (Br-30-383/23). Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 3,11 ha. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Alt Bork und grenzt südöstlich direkt an die Autobahn A 9 an (siehe Kartendarstellung Seite 22). Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück erfolgte für den betroffenen Teilbereich im Parallelverfahren und wurde am 13.03.2024 genehmigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ der Stadt Brück einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist der rechtskräftige Bebauungsplan auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 24. April 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

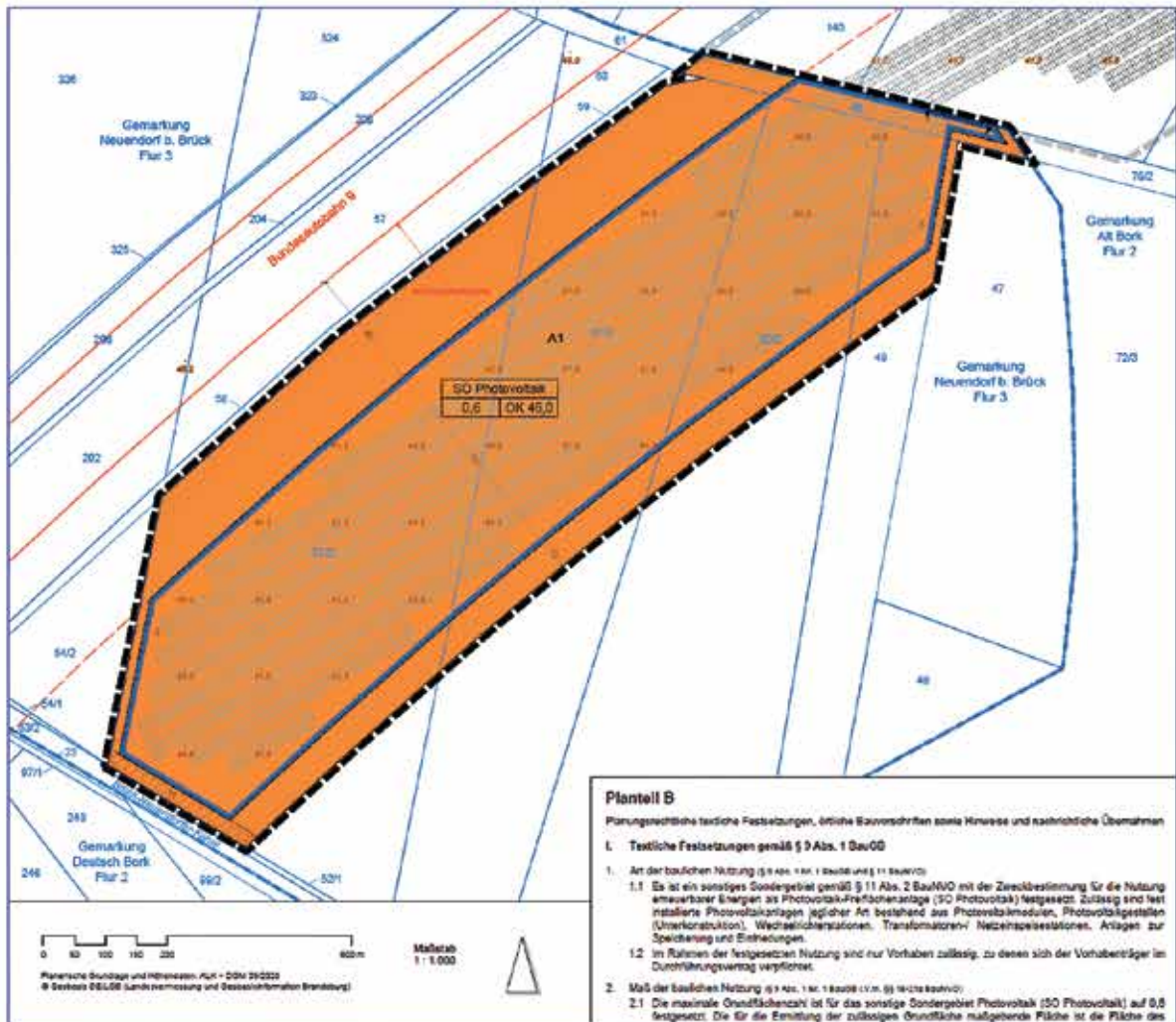
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 19. Oktober 2023 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. April 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000 (Quelle: DTK025 09/2020 © Geobasis DE/LGB)

 Plangebiet (Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Brück und der Gemeinde Linthe)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung
der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich) der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe (Teilbereich) mit dem Stand: „Feststellungsexemplar, 19.09.2023“ festgestellt und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes gebilligt (Li-30-278/23).

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe am 13.03.2024 (AZ: 03/24) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ der Gemeinde Linthe. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Alt Bork und grenzt südöstlich direkt an die Autobahn A 9 an (siehe Kartendarstellung Seite 24). Es umfasst eine Fläche von ca. 2,05 ha.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 24. April 2024

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

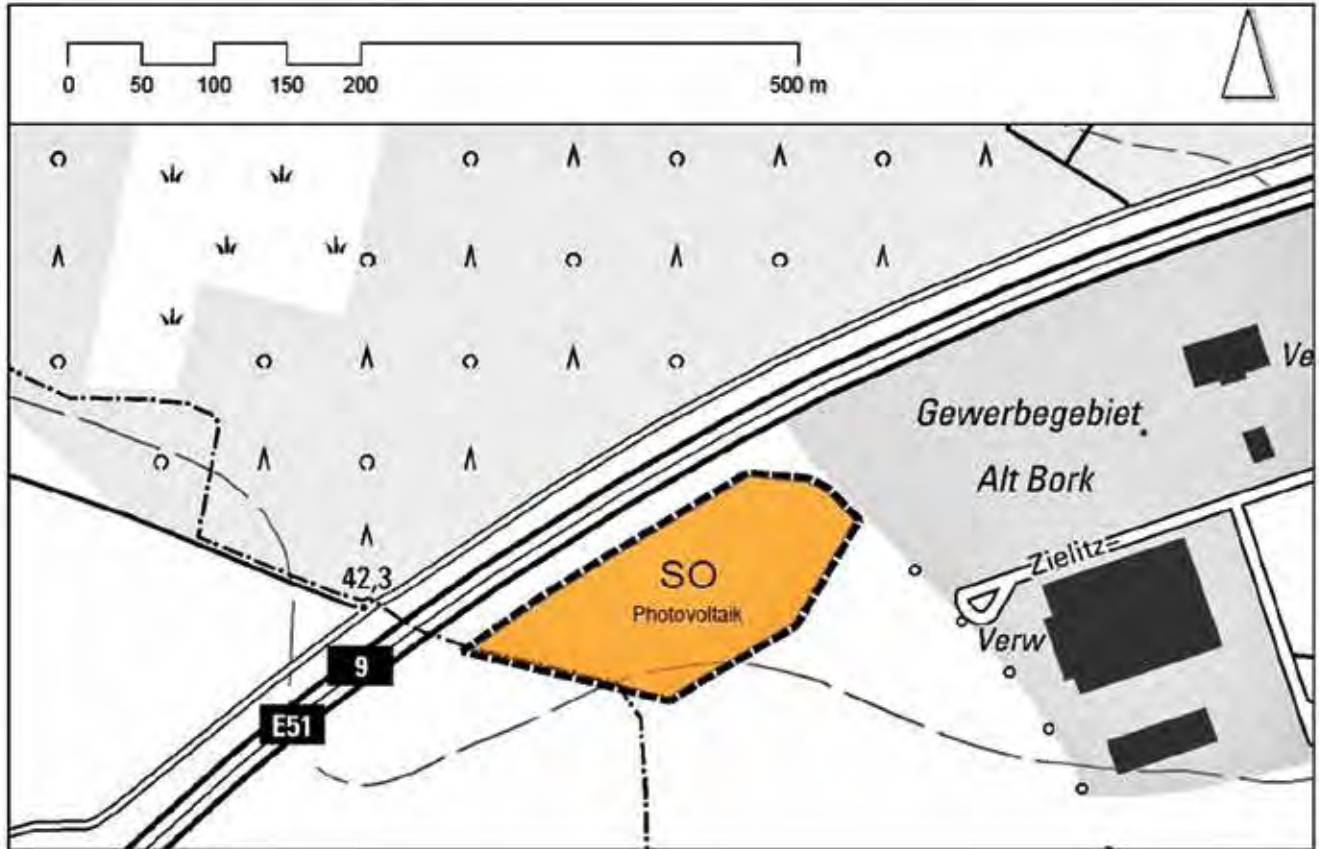
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 18. Oktober 2023 gefasste Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. April 2024

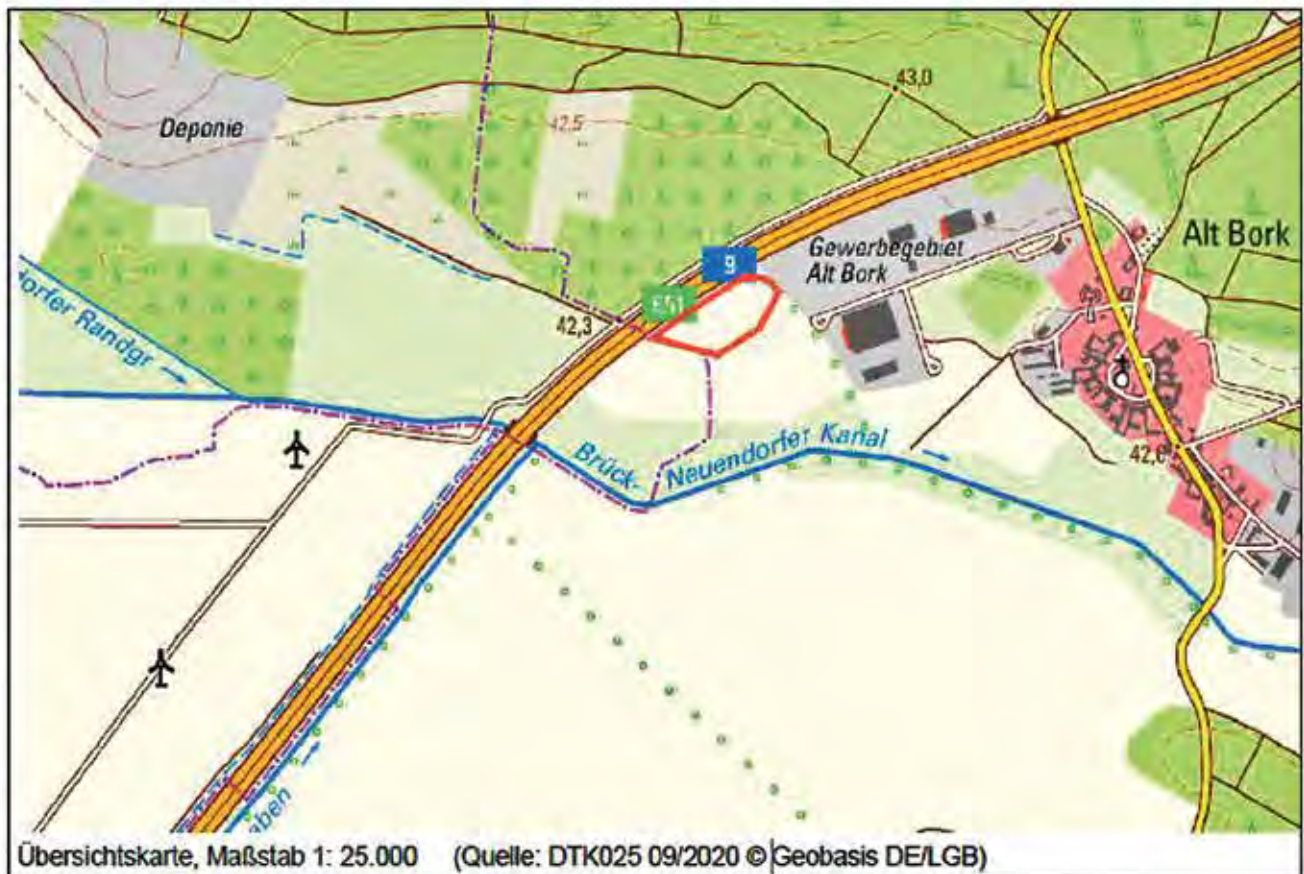
*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
„PV-Anlage Alt Bork/ Neuendorf“ der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2023 den Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ in der Fassung „Satzungsfassung vom 19.09.2023 und Vorhaben- und Erschließungsplan“ als Satzung beschlossen (L-30-276/23). Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,05 ha. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Alt Bork und grenzt südöstlich direkt an die Autobahn A 9 an (siehe Kartendarstellung Seite 26). Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe erfolgte für den betroffenen Teilbereich im Parallelverfahren und wurde am 13.03.2024 genehmigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ der Gemeinde Linthe einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist der rechtskräftige Bebauungsplan auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 24. April 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

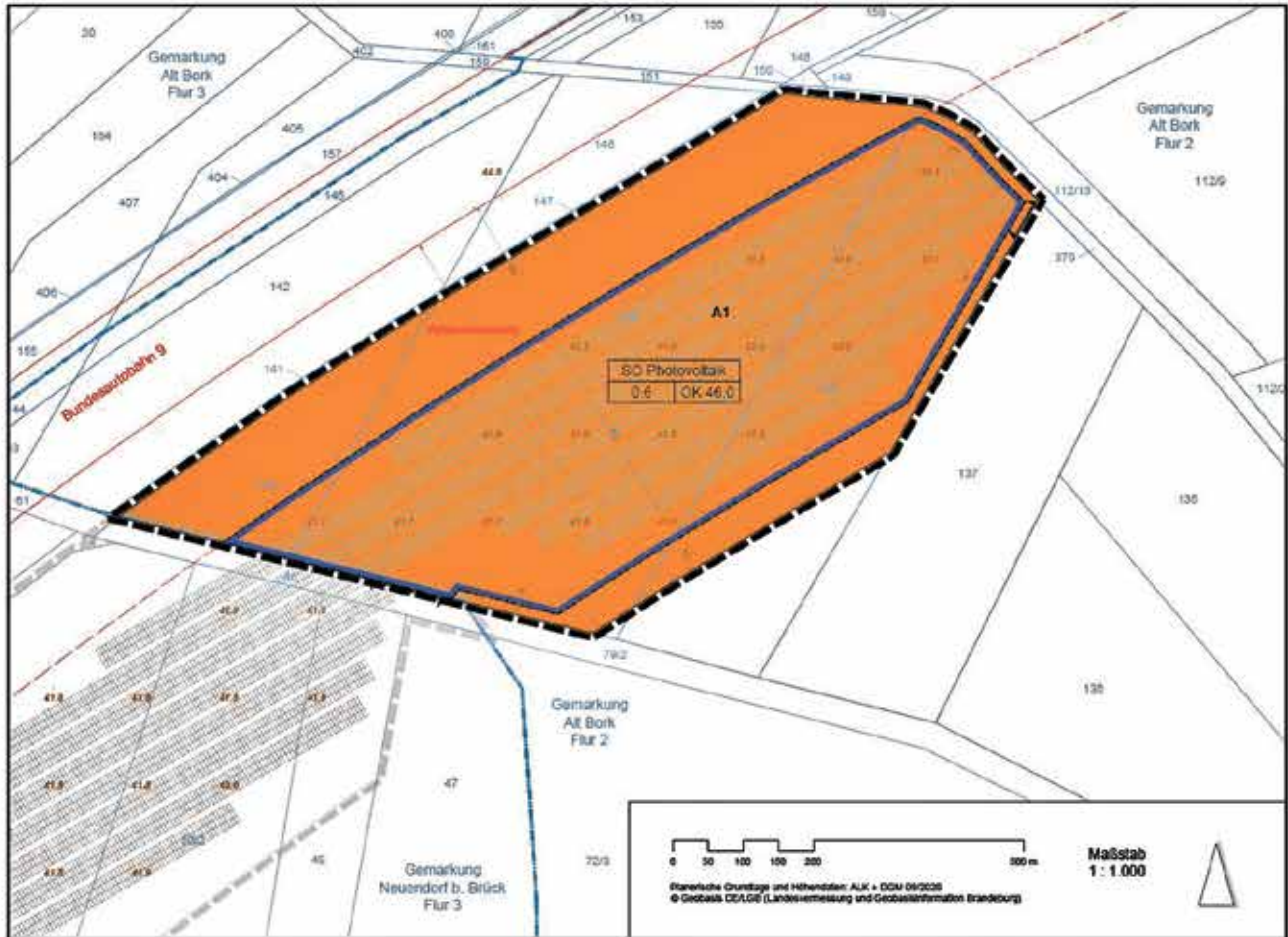
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 18. Oktober 2023 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. April 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000 (Quelle: DTK025 09/2020 © Geobasis DE/LGB)



Plangebiet (Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Brück und der Gemeinde Linthe)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12–15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 22.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die am 18.09.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen**, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingbote Nr. 10 vom 13.10.2023, wird wie folgt geändert:

§ 5 Umlagesatz wird wie folgt neu gefasst:

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite Flächen** im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes für die drei Vorteilsgebietstypen:

Ab dem Jahr 2024:

„Plane-Buckau“

1. Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0021040 € je m ²
2. Landwirtschaft	0,0010520 € je m ²
3. Waldflächen	0,0005260 € je m ²

„Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“

1. Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0035970 € je m ²
2. Landwirtschaft	0,0017980 € je m ²
3. Waldflächen	0,0008990 € je m ²

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2024** in Kraft.

Brück, den 29.4.2024

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkheide über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

- Am 09.06.2024 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (**0401 oder 0416**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben. Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Haus 2, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
- Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:

Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.

- Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
 - Es dürfen nicht mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stimmen vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
- Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
 - Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
 - durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 69 für die Europawahl oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.

- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

- (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt (Haus 2), Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlIV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- (5) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für welche die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlIV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den

für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
- je einen Wahlschein für die
 - Europawahl (**weiß**)
 - Kreistagswahl und Kommunalwahl (**gelb**)
 - je einen Stimmzettel für
 - Europawahl (**weiß**)
 - Kreistag (**cremefarben**)
 - Gemeindevertretung (**hellblau**)
 - Ehrenamtlicher Bürgermeister (**rosa**)
 - je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
 - Europawahl (**weiß**)
 - Kreistag, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**cremefarben**)
 - je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
 - Europawahl (**hellrot**)
 - Kreistagswahl, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**gelb**)

5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
- die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
- eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlIV gilt entsprechend.

- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
- Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.
14. Am Dienstag, dem **11. Juni 2024 findet um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2024

Siegel

*Amt Brück – Wahlbehörde -
gez. Mathias Ryll
Amtdirektor*

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 09.06.2024 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (**0402 oder 0417**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.
Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Haus 2, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben

- b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
 - d) Es dürfen nicht mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stimmen vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
 - b. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 69 für die Europawahl oder
 - c. durch Briefwahl teilnehmen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

(3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt (Haus 2), Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

(4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(5) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für welche die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

(6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

(7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

(8) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

1. je einen Wahlschein für die
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistagswahl und Kommunalwahl (**gelb**)
2. je einen Stimmzettel für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag (**cremefarben**)
 - c) Gemeindevertretung (**hellblau**)
 - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**rosa**)

3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für

- a) Europawahl (**weiß**)
- b) Kreistag, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**cremefarben**)

4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für

- a) Europawahl (**hellrot**)
- b) Kreistagswahl, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**gelb**)

5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15 Uhr, abholen.

(9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

(10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltage, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

(11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

(11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal

befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

14. Am Dienstag, dem **11. Juni 2024 findet um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2024

Siegel

*Amt Brück – Wahlbehörde -
gez. Mathias Ryll
Amtdirektor*

Wahlbekanntmachung der Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 09.06.2024 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte Baitz und Neuendorf** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0403 bis 0407**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.
Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Haus 2, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie die Ortsbeiräte enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ortsbeirat bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.

d) Es dürfen nicht mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stimmen vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
 - b. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 69 für die Europawahl oder
 - c. durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt (Haus 2), Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlIV gilt entsprechend.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für welche die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlIV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
 1. je einen Wahlschein für die
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistagswahl und Kommunalwahl (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag (**cremefarben**)
 - c) Stadtverordnetenversammlung (**hellblau**)
 - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**rosa**)
 - e) Ortsbeiräte in den Ortsteilen (**helles lila/flieder**)
 3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat (**cremefarben**)
 4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
 - a) Europawahl (**hellrot**)
 - b) Kreistagswahl, Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeiräte (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlIV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
 1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
 2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
 3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

 6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
 10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
 13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.
 14. Am Dienstag, dem **11. Juni 2024 findet um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2024

Siegel

Amt Brück – Wahlbehörde –
gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Golzow
über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel,
Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl**

1. Am 09.06.2024 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** bildet den Wahlbezirk **0408**. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Haus 2, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
 - d) Es dürfen nicht mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stimmen vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
 - b. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 69 für die Europawahl oder
 - c. durch Briefwahl teilnehmen.Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt (Haus 2), Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für welche die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
1. je einen Wahlschein für die
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistagswahl und Kommunalwahl (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag (**cremefarben**)
 - c) Gemeindevertretung (**hellblau**)
 - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**rosa**)
 3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**cremefarben**)
 4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
 - a) Europawahl (**hellrot**)
 - b) Kreistagswahl, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.
14. Am Dienstag, dem **11. Juni 2024 findet um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2024

Siegel

Amt Brück – Wahlbehörde -
gez. Mathias Ryll
Amtsdirktor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Linthe über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 09.06.2024 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0408, 0409 oder 0410**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.
Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Haus 2, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte gilt:
Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie die Ortsbeiräte enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung sowie den Ortsbeirat bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
 - d) Es dürfen nicht mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stimmen vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
 - b. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 69 für die Europawahl oder
 - c. durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt (Haus 2), Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für welche die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
1. je einen Wahlschein für die
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistagswahl und Kommunalwahl (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag (**cremefarben**)
 - c) Gemeindevertretung (**hellblau**)
 - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**rosa**)
 - e) Ortsbeiräte in den Ortsteilen (**helles lila/flieder**)
 3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat (**cremefarben**)
 4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
 - a) Europawahl (**hellrot**)
 - b) Kreistagswahl, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.
14. Am Dienstag, dem **11. Juni 2024 findet um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2024

Siegel

Amt Brück – Wahlbehörde –
gez. Mathias Ryll
Amtsdirktor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Planebruch über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 09.06.2024 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Cammer und Damelang-Freienthal sowie des Ortsbeirats Oberjünne** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0411 bis 0415**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.
Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Haus 2, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher und des Ortsbeirats gilt:
Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie des Ortsbeirates und der Ortsvorsteher enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung sowie den Ortsbeirat bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
 - d) Es dürfen nicht mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stimmen vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
 - b. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 69 für die Europawahl oder
 - c. durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt (Haus 2), Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für welche die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

1. je einen Wahlschein für die
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistagswahl und Kommunalwahl (**gelb**)
2. je einen Stimmzettel für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag (**cremefarben**)
 - c) Gemeindevertretung (**hellblau**)
 - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**rosa**)
 - e) Ortsbeiräte und Ortsvorsteher in den Ortsteilen (**helles lila/flieder**)
3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
 - a) Europawahl (**weiß**)
 - b) Kreistag, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat sowie Ortsvorsteher (**cremefarben**)
4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
 - a) Europawahl (**hellrot**)
 - b) Kreistagswahl, Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat sowie Ortsvorsteher (**gelb**)
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.

14. Am Dienstag, dem **11. Juni 2024 findet um 18 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2024

Siegel

Amt Brück – Wahlbehörde –
gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Für die

– Gemeinde Borkheide,	Wahlbezirke 0401 und 0416
– Gemeinde Borkwalde,	Wahlbezirke 0402 und 0417
– Stadt Brück,	Wahlbezirke 0403 bis 0407
– Gemeinde Golzow,	Wahlbezirk 0408
– Gemeinde Linthe,	Wahlbezirke 0409 bis 0411
– Gemeinde Planebruch,	Wahlbezirke 0412 bis 0415

führt das Amt Brück als Wahlbehörde die Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen zu den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen.

- Die Wahlberechtigtenverzeichnisse zur Wahl des Europäischen Parlamentes, des Kreistages, der Stadtverordneten und Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Brück, Wahlbezirke 0401 bis 0417

werden in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Geschäftszeiten

Dienstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

Im Amt Brück, Fachbereich I/**Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück, Haus 2 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BrgKWahlG) das Recht, während dieser Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in derselben Zeit vom 21.–24.05.2024 um 12.00 Uhr im Amt Brück, Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Raum 108 eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und folgendes enthalten:

- Den Wahlschein
- Den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse abgegeben werden.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 um 18.00 Uhr, beim Amt Brück, Einwohnermeldeamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

- Ein **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1. der BrgKommWahlV ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entspr. § 23 Abs. 2 Satz 2. der BrgKommWahlV oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3. der BrgKommWahlV im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde Amt Brück, den 24.04.2024

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Erneute Bekanntmachung Amt Niemegk

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“, im Ortsteil Dahnsdorf der der Gemeinde Planetal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat am 16.06.2022 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB den Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ aufzustellen. Anlass war der Antrag des Vorhabenträgers, der im Geltungsbereich gewerbliche Anlagen errichten möchte. Die Gemeindevertretung Planetal hat am 15.02.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“, im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal (Fassung vom November 2023) bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Es wurde beschlossen, die Planungen im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 12. April 2024. Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wird die Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen für den Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ wiederholt.

Ziel der Planung ist die die Entwicklung eines Gewerbegebietes am betroffenen Standort.

Weitere Planungsziele sind:

- Schaffung eines Wirtschaftsstandortes für mittelständische Strukturen
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
- Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadtentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang in direkter Nachbarschaft eines Einzelhandelsstandortes. Es wird über die Waldstraße erschlossen. Es umfasst Landwirtschaftsflächen. Der Standort ist unbebaut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 99/6 der Flur 2 Gemarkung Dahnsdorf (Flurstück 363 nach der Flurneuordnung). Das Plangebiet wird im Norden durch die B 102, im Osten durch Waldflächen im Süden durch die Flurstücksgrenze 23/9 und 236 (365 neu) sowie im Westen durch die Waldstraße bzw. das Flurstück 226 (neu) begrenzt. Es hat eine Größe von 16.085 m².

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert

worden ist, werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, sind in der Zeit

vom 13.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024

im Internet unter der Internet-Adresse:

<http://www.amt-niemegk.de> unter dem Reiter Rathaus – Gemeindeplanung – Bebauungspläne, veröffentlicht.

Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich: (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>)

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ bestehend aus

- Planzeichnung des Bebauungsplanes (November 2023),
- Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes (November 2023),
- Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung (November 2023)
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden,
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden: E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de; bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden: Amtsverwaltung Niemegk Team Bau- & Immobilienservice (Anschrift: Großstraße 6, 14823 Niemegk)
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in der Amtsverwaltung Niemegk, Team Bau- & Immobilienservice (Anschrift: Großstraße 6, 14823 Niemegk) während der Sprechzeiten:
- 4.

Dienstag: 09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–12:00 Uhr, 13:00–16:00 Uhr

zur Verfügung gestellt. Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung wird gebeten.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichts (Teil der Begründung), als Fachgutachten (Artenschutzrechtli-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

cher Fachbeitrag, Stand November 2023) sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Fläche: Nutzung einer unversiegelten Fläche für die gewerbliche Nutzung.
- Schutzgut Boden: vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich.
- Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser)
- Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation einschließlich Luftgüte und zu erwartende Veränderungen;
- Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere auf die Brutvögel und Reptilien, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen v. a. durch die Entwicklung neuer Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereichs
- Auswirkungen auf NATURA 2000 Gebiete: Es wird beschrieben, dass NATURA 2000 Gebiete nicht betroffen sind
- Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen.
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger.
- Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Lärmbelastung der vorhandenen und geplanten Bebauung durch angrenzende Nutzungen; Abschätzung und Bewertung zusätzlicher Lärmbelastungen benachbarter Wohnnutzungen durch planungsbedingten Neuverkehr.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Aussagen zum (Nicht)Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern.

- Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der Veröffentlichung:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landesamt für Umwelt
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Niemeck, 18.04.2024

*Hemmerling
Amtdirektor*

Anlage

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Niemegk über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen und Ortsbeiräte am 9. Juni 2024

Die Wahl zum Europäischen Parlament (**Europawahl**) und die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlung der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen und der Ortsbeiräte (**Kommunalwahl**) in der Stadt Niemegk und den Gemeinden Planetal, Rabenstein/Fläming und Mühlenfließ werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die verbundenen Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von	9.00 Uhr–12.00 Uhr	und	13.00 Uhr–16.00 Uhr
Dienstag von	9.00 Uhr–12.00 Uhr	und	13.00 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 Uhr–12.00 Uhr	und	13.00 Uhr–16.00 Uhr
Freitag von	9.00 Uhr–12.00 Uhr		

bei der Wahlbehörde im Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk (Raum 6), Großstraße 7, 14823 Niemegk für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Nach §§ 14 und 15 der Brandenburgischen Kommunalverordnung (BbgKWahlV) können an die o. g. Stelle Anträge auf Eintragung oder Änderung in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amtswegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) – 28.04.2024 in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes mit Haupt- und Nebenwohnung angemeldet sind. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss

des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

Eine wahlberechtigte Person, die, ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. In diesen Fällen hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 19. Mai 2024 bei der Wahlbehörde im Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk (Raum 6), Großstraße 7, 14823 Niemegk während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Punkt 1) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie an der Europawahl in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

- 2.2. Für die **Kommunalwahl** wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- eine wahlberechtigte Person, die, ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 19. Mai 2024 bei der Wahlbehörde im Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk (Raum 6), Großstraße 7, 14823 Niemegk während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Punkt 1) zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Gemeindebehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches inne hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (04.04.2024, 12.00 Uhr) zu stellen.

3. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis bzw. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **29. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde im Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

(Raum 6), Großstraße 7, 14823 Niemegk, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, Wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Potsdam- Mittelmark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahl

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist
 1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 3. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde im Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk (Raum 6), Großstraße 7, 14823 Niemegk mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis bzw. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 6 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Briefwahl

7.1. Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2. Mit dem Wahlschein in gelber Farbe für die Kommunalwahlen erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen blaufarbenen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen hellrosafarbenen Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin,
- ggf. einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag in der Farbe Creme,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt.

Bei verbundenen Gemeindewahlen werden für sämtliche Gemeindewahlen nur ein Wahlschein, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag ausgegeben. Sind einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben worden, so wird darauf hingewiesen, dass bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

- 7.3. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

8. Personen, die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amtes wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei einer Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Niemegk, den 19.04.2024

*Griesbach
Wahlleiter des
Amtes Niemegk*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Niemeck

Gem. § 41 Abs.1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV),

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen
 - zum Europaparlament,
 - zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
 - zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ,
 - zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Mühlenfließ,
 - zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Haseloff-Grabow, Nichel, Niederwerbig, Schlalach
 statt.
 Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Mühlenfließ ist für diese Wahlen in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1001: Schlalach

Wahllokal: Gemeindehaus, Mittelstraße 4

Wahlbezirk 1002: Nichel

Wahllokal: Bürgerhaus, Dorfstraße 17a – barrierefrei

Wahlbezirk 1004: Haseloff

Wahllokal: Gemeindehaus, Hauptstraße 11

Wahlbezirk 1005: Niederwerbig

Wahllokal: Gemeindehaus, Dorfstraße 2b

Der Briefwahlvorstand für diese Wahlen tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung im Ratssaal des Rathauses Niemeck, Großstraße 6, in 14823 Niemeck zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl zum Europaparlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister sowie zum Ortsbeirat ausgehändigt.

Bei der Wahl zum Europaparlament hat jeder Wähler eine Stimme.

Bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister hat jeder Wähler eine Stimme.

Bei den Wahlen zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die für die Wahl im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Wähler muss die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat kann der Wähler

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

oder

- b) seine Stimmen auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlschein

- 5.1. Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl für die der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europaparlament gehören,

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.2. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen für die der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Kreistag, zur Wahl der Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und für die Wahl zum Ortsbeirat gehören,

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel (Kommunalwahlen, Europawahl), die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemeck, 19.04.2024

Thomas Griesbach
 Wahlleiter für die Gemeinden
 des Amtes Niemeck

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Niemegk

Gem. § 41 Abs.1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV),

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen
 - zum Europaparlament,
 - zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
 - zur Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal,
 - zum/zur ehrenamtlichen/m Bürgermeister/in der der Gemeinde Planetal,
 - zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow, Mörz
 statt.
 Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Planetal ist für diese Wahlen in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1010: Dahnsdorf

Wahllokal: Kita Zwergenhaus,
Hauptstraße 38 – barrierefrei

Wahlbezirk 1011: Kranepuhl

Wahllokal: Gemeindehaus, Dorfstraße 34

Wahlbezirk 1012: Locktow

Wahllokal: Gemeindehaus, Hauptstraße 16

Wahlbezirk 1013: Ziezow

Wahllokal: Gemeindehaus, Brücker Straße 23c

Wahlbezirk 1014: Mörz

Wahllokal: Gemeindehaus, Dorfstraße 11

Der Briefwahlvorstand für diese Wahlen tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung im Ratssaal des Rathauses Niemegk, Großstraße 6, in 14823 Niemegk zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl zum Europaparlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zum/r ehrenamtlichen Bürgermeister/in sowie zum Ortsbeirat ausgehändigt.

Bei der Wahl zum Europaparlament hat jeder Wähler eine Stimme. Bei der Wahl zum/r ehrenamtlichen Bürgermeister/in hat jeder Wähler eine Stimme.

Bei den Wahlen zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die für die Wahl im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Wähler muss die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat kann der Wähler

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

oder

- b) seine Stimmen auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlschein

- 5.1. Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl für die der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europaparlament gehören,

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.2. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen für die der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Kreistag, zur Wahl der Gemeindevertretung, zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in und für die Wahl zum Ortsbeirat gehören,

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel (Kommunalwahlen, Europawahl), die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemegk, 19.04.2024

Thomas Griesbach
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Niemegk

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Niemeck

Gem. § 41 Abs.1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV),

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen
 - zum Europaparlament,
 - zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 - zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming,
 - zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Rabenstein/Fläming,
 - zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Buchholz b. Niemeck, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben, Rädigke statt.
 Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist für diese Wahlen in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1015: Buchholz bei Niemeck

Wahllokal: Freizeitzentrum,
Zum Vossberg 6b – barrierefrei

Wahlbezirk 1016: Raben

Wahllokal: Gasthaus Hemmerling, Dorfstraße 27

Wahlbezirk 1017: Rädigke

Wahllokal: Gasthof Moritz, Hauptstraße 40

Wahlbezirk 1019: Groß Marzehns

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Am Teich 1

Wahlbezirk 1020: Klein Marzehns

Wahllokal: Gasthaus „Fläming Eck“,
Hauptstraße 11 – barrierefrei

Wahlbezirk 1021: Garrey

Wahllokal: Kulturzentrum, Dorfstraße 5a

Der Briefwahlvorstand für diese Wahlen tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung im Ratssaal des Rathauses Niemeck, Großstraße 6, in 14823 Niemeck zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl zum Europaparlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister sowie zum Ortsbeirat ausgehändigt.
Bei der Wahl zum Europaparlament hat jeder Wähler eine Stimme.
Bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister hat jeder Wähler eine Stimme.
Bei den Wahlen zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.
Die Stimmzettel enthalten die für die Wahl im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler muss die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat kann der Wähler

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
oder
 - b) seine Stimmen auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.
- Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlschein
 - 5.1. Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl für die der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europaparlament gehören,
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 5.2. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen für die der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Kreistag, zur Wahl der Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und für die Wahl zum Ortsbeirat gehören,
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel (Kommunalwahlen, Europawahl), die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemeck, 19.04.2024

Thomas Griesbach
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Niemeck

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Niemegk

Gem. § 41 Abs.1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV),

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen
 - zum Europaparlament,
 - zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 - zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk
 - zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Niemegk,
 Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Niemegk ist für diese Wahlen in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1006: Niemegk – barrierefrei
Wahllokal: Lindenhof, Bahnhofstraße 5a

Wahlbezirk 1007: Niemegk
Wahllokal: Schulküche,
Straße der Jugend 8a – barrierefrei

Wahlbezirk 1008: Lühnsdorf
Wahllokal: Saal v. Fam. Bergholz, Dorfstraße 21

Der Briefwahlvorstand für diese Wahlen tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung im Ratssaal des Rathauses Niemegk, Großstraße 6, in 14823 Niemegk zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl zum Europaparlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister sowie zum Ortsbeirat ausgehändigt.
 Bei der Wahl zum Europaparlament hat jeder Wähler eine Stimme.
 Bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister hat jeder Wähler eine Stimme.
 Bei den Wahlen zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.
 Die Stimmzettel enthalten die für die Wahl im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
 Der Wähler muss die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

 Bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat kann der Wähler
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
 - oder**
 - b) seine Stimmen auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlschein
 - 5.1. Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl für die der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europaparlament gehören,
 - oder**
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 5.2. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen für die der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Kreistag, zur Wahl der Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und für die Wahl zum Ortsbeirat gehören,
 - oder**
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel (Kommunalwahlen, Europawahl), die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemegk, 19.04.2024

Thomas Griesbach
 Wahlleiter für die Gemeinden
 des Amtes Niemegk

Samstag, der 20.04.2024 im Hotel „Esplanade Bad Saarow“

Beelitzer Bäckermeister zum Verbandsvorsitzenden des Bäcker- und Konditoren Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. gewählt.

Großes Branchentreffen des Bäckerhandwerks auf dem Verbandstag des Bäcker- & Konditoren-Landesverbandes Berlin-Brandenburg e. V. im Hotel Esplanade in Bad Saarow.

Unter der großen Anzahl der anwesenden Mitglieder war eine eindeutige Aufbruchsstimmung zu verspüren, neben den großen Themen der Branche wurde auch die Wahl zum neuen Verbandsvorsitzenden durchgeführt. Eine große Aufmerksamkeit wurde den wichtigen Themen wie Nachwuchsförderung, Ausbildung und der Entbürokratisierung des Bäckerhandwerks gewidmet. Es kam zu spannenden Diskursen und einem befruchtenden Austausch zum Thema der Betriebsnachfolge und Übergabe an die nächste Generation.

Die Wahl zum Verbandsvorsitzenden des Bäcker- & Konditoren Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. konnte Bäckermeister Tobias Exner mit 95 % der Stimmen für sich entscheiden.

Zuversichtlich schauen die Mitglieder des Bäcker- und Konditoren Landesverbandes Berlin-Brandenburg e. V. in die Zukunft des Handwerks, wichtig sei es gemeinsam den aktuellen Herausforderungen entgegenzutreten und lösungsorientiert zu agieren.

rungen entgegenzutreten und lösungsorientiert zu agieren.



v. l. n. r. – Bäckermeister und Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern **Matthias Grenzer**, Bäckermeister und Inhaber der Bäckerei Exner **Tobias Exner**, Landesobermeister des sächsischen Bäckerverbandes und Bäckermeister der Dorfbäckerei Kubschütz **Stefan Richter**, **Johannes Kamm** Geschäftsführer des Bäcker- und Konditoren Landesverband Berlin und Brandenburg e. V.



v. l. n. r. – **Johannes Kamm** Geschäftsführer des Bäcker- und Konditoren Landesverband Berlin und Brandenburg e. V., Bäckermeister und Vorstandsmitglied **Philipp Fumfah** der Bäckerei Wahn, Bäckermeister **Max Schöppner** der Bäckerei & Konditorei Plentz und Vorstandsmitglied, Bäckermeister/Brotsommelier und Verbandsvorsitzender **Tobias Exner**, Bäckermeisterin und stellv. Verbandsvorsitzende **Christa Lutum** der Bäckerei Lutum, Bäckermeister und Obermeister der Bäcker- und Konditoreninnung Teltow-Fläming **Heiko Paul**, Bäckermeister und Obermeister der Bäcker- und Konditoreninnung „Germania“ Frankfurt **Uwe Mahlkow**

FRÜHSTÜCKSBUFFET

ALL YOU CAN EAT

- ✔ traditionell, handwerkliches Brot & Backwaren
- ✔ inklusive Buffetgetränke wie Kaffee, Cappuccino, Latte Macchiato, Saft und vieles mehr
- ✔ ausgewählte Produkte aus unserer Region

Hier findest Du Dein Frühstück.

- 📍 Am Heizkraftwerk 1
14547 Beelitz-Heilstätten
- 📍 Sophie-Alberti-Straße 1
14478 Potsdam
- 📍 Konrad-Zuse-Ring 2
14469 Potsdam
- 📍 Karl-Marx-Straße 59 a
14612 Falkensee

GERÜFTER
BROT SOMMELIER
Tobias Exner

Deutsche Innungsblicker

„Brot & Zeit®“ ist eine Unionmarke der BrotHaus GmbH, 91593 Burgbernheim.

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
10.05.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Papua-Neuguinea	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 08.05.24 unter: 033844 / 62 157
13.05.2024	10.00 Uhr	Vortrag: bunte Tierwelt vor & hinterm Gartenzaun	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
13.05.2024	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
13.05.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
13.05.2024	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemecker Straße 37 14806 Bad Belzig	amtsübergreifendes kostenloses Angebot, keine Anmeldung nötig
13.05.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
14.05.2024	14.00 Uhr	Gymnastik	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, kostenlos, Infos unter: 033844 / 759 906
14.05.2024	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
14.05.2024	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 520 97
15.05.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
15.05.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
15.05.2024	18.30 Uhr	PC Sicherheit & CCleaner sowie Handy bereinigen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig, Kosten: 3,-€
15.05.2024	19.00 Uhr	gemischter Chor	Restaurant "Stadtmitte" Bahnhofstraße 35 14822 Brück	keine Anmeldung nötig
16.05.2024	14.00 Uhr	Ausflug für Senioren	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, nach Anmeldung unter: 033 835 / 60 610

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
22.05.2024	13.00 Uhr	Zertifikatübergabe Gesundheitsbuddys	Bürgerhaus Golzow Str. der Freundschaft 17 14778 Golzow	kostenlos, Anmeldung unter: 033844 / 62 157
24.05.2024	14.00 Uhr	Frühlingssingen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
28.05.2024	13.30 Uhr	Radtour nach Schäpe	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
29.05.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
02.06.2024	17.00 Uhr	"Der besondere Abend" - Konzert mit Lulo Reinhardt	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Eintritt frei - Spenden erbeten © Edda Haage
06.06.2024	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
07.06.2024	17.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Jugendclub Golzow Bergstraße 15 14778 Golzow	kostenlos, telefonische Anmeldung bis 05.06.24 unter: 0151 / 584 722 45
10.06.2024	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
10.06.2024	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemecker Straße 37 14806 Bad Belzig	amtsübergreifendes kostenloses Angebot, keine Anmeldung nötig
11.06.2024	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Amt Brück - Sitzungssaal Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
12.06.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
12.06.2024	18.30 Uhr	KI, Google Earth und Google Maps	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig, Kosten: 3,-€
13.06.2024	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, weitere Informationen unter: 033 835 / 60 610
14.06.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Marokko	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 12.06.24 unter: 033844 / 62 157

Herzliche Einladung zum 17. Naturpark-Wanderfest auf die Burg Rabenstein am Sonntag, den 26. Mai 2024

Unter dem Motto „Von sportlich bis gemütlich – unterwegs im Naturpark Hoher Fläming“ haben die Wanderleiter und Wanderleiterinnen wieder 13 abwechslungsreiche Wander- und zwei Radtouren zu den Naturschönheiten, diesmal rund um die Burg Rabenstein, vorbereitet. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Querfeldein über die Hügel „Klein Thüringens“, über Landes- und Naturparkgrenzen hinweg wandern, drei Naturschutzgebiete auf einen Streich erkunden oder ohne Schuhe in ein neues Gefühlserlebnis eintauchen – Sie haben die Qual der Wahl. Sie können „tierisch schnell“ mit den Huskys laufen, den Stimmen der Vögel im

Planetar lauschen, die Vielfalt der Pilze im Mai entdecken oder auf einer Familienwanderung Verborgenes erkunden. Egal, ob zum entspannten Familienausflug, als Wellnesswanderung mit der besten Freundin oder eine Ausfahrt mit dem Rad – das vielfältige Programm bietet viele Entdeckungen. Ziel aller Touren ist die Burg Rabenstein auf dem 153 Meter hohen Steilen Hagen in Raben. Hier erwarten Sie in mittelalterlicher Burgekulisse Speis & Trank sowie musikalische Unterhaltung. Freuen Sie sich auf Burgführungen mit Ralf dem Raben, Turmbesteigungen mit fantastischem Rundumblick und einen Hofladenbesuch sowie musikalische Begleitung

durch den Klangarchitekten und Jazzsaxophonisten Wenzel Benn. Individualwandernde und Burggäste sind ebenso willkommen. Die Startpunkte sind über den Regionalexpress RE7 oder die Buslinien 572 (Burgenlinie) und X2 erreichbar.

Viel Spaß wünschen Ihnen der Naturparkverein Hoher Fläming e. V., die Naturparkverwaltung Hoher Fläming sowie das Team der Burg Rabenstein. Frisch auf!

Steffen Bohl, Naturparkleiter

Bernd Schade, Vorsitzender des Naturparkvereins

INFO

Anmeldungen und weitere Informationen: Naturparkzentrum Hoher Fläming, Tel.: 033848 60004, täglich von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet, E-Mail: info@flaeming.net

Informationen zu den Touren wie Anfahrt, Streckenverlauf, Kosten & Anmeldung erhalten Sie unter www.naturparkwanderfest.de



Kochplatten-tour 2024

Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

Scan mich!

**Wo: Jugendclub Golzow
Bergstraße 15**

Wann: 07.06.2024

Uhrzeit: 17.00 – 20.00 Uhr

**Anmeldung bis 05.06.2024 unter:
Telefon: 033844 / 62 157
WhatsApp: 0151 / 58472245
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de**

kostenloses Angebot dank Förderung:



Selbsthilfegruppe "Auszeit"

nächste Veranstaltung am 13.05.2024

mit Vortrag der Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

neues Angebot für alle pflegenden Angehörigen aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark unabhängig vom Krankheitsbild

Wo: Tagespflege „Zum Heiligen Geist“
Niemecker Straße 37, 14806 Bad Belzig

Wann: jeden 2. Montag im Monat

Zeit: 14.00 Uhr

Für Rückfragen und weitere Informationen
Telefon: 0152 / 22 54 3278



Auch für alle Angehörigen des Brücker Amtsbereiches!

Für unsere Lindenschenke in Elsholz suchen wir dich:
Küchenleiter/Köchin/Koch und Servicekraft
zur Festeinstellung.

Bewerbung unter: 033204-33159 oder 0173 9756266



Heizung Sanitär GmbH
- Meisterbetrieb -

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region
seit 1998



☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



UNSER GANZER STOLZ: UNSERE KFZ-VERSICHERUNG ZUM FAIRSTEN PREIS

Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und vergleichen Sie Ihre Autoversicherung mit unserem Angebot.

Kommen Sie vorbei.
Wir beraten Sie gerne.

Vertrauensfrau
Angelika Charpentier
Werbiger Dorfstr. 27
14806 Bad Belzig, Werbig
Tel. 033847 900022
angelika.charpentier@hukvm.de

Vertrauensmann
Manfred Schüler
Lindenstr. 2
14823 Niemeck
Tel. 033843 50025
manfred.schueler@hukvm.de



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Zum Titelfoto:

„Wald erleben –
Auf den Spuren der Wildtiere“
organisiert vom Heimat- und
Kulturverein Groß Marzehns.
Foto: S. Rübiger

Agentur für Haushaltshilfe GmbH

0800 888 88 05 · potsdam-mittelmark@agfh.de · www.agfh.de



- ♥ Betreuung und Unterstützung von Senioren, Schwangeren und kranken Menschen
- ♥ Entlastung der Angehörigen
- ♥ Alles wird über die Pflegekasse finanziert!

Veranstaltungen Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort
17.05.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu töpfern.	Jugendraum Borkwalde
21.05.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236 (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
31.05.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu töpfern.	Jugendraum Borkwalde
01.06.		Kinderfest der Freiwilligen Feuerwehr Brück	Freiwillige Feuerwehr Brück – Stützpunktfeuerwehr	Rottstock
02.06.	17:00 Uhr	Weltmusik mit Lulo Reinhardt – „Der besondere Abend“	Wie so oft, bringt er auch diesmal besondere Musikerfreunde mit, den Gitarristen Alexey Krupsky (Ukraine) und den Geiger Daniel Weltinger (Canada). Der Name Lulo Reinhardt spricht eigentlich für sich. Am 2. Juni ist der musikalische Weltenbummler wieder in Borkheide zu Gast bei „Der besondere Abend“. Nach einer Pause im letzten Jahr, dürfte das ganz besonders seine Fangemeinde erfreuen. Lulo Reinhardt feierte im vorigen Jahr sein 50. Bühnenjubiläum und seit über 30 Jahren spielt er fast ausschließlich eigene Kompositionen. Der charismatische Musiker entstammt der berühmten Reinhardt Familie. Sein Onkel Daweli Reinhardt, Träger des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz, war ein deutscher Gitarrist und Komponist, der Geiger Schnuckenack Reinhardt war ein Ausnahmetalent, das alle Musikstile zwischen Czardas und Jazz beherrschte und nicht zuletzt der Berühmteste, der legendäre Django Reinhardt. Lulo, inzwischen selbst berühmt, hat allerdings seinen ganz eigenen Musikstil entwickelt, beeinflusst durch fremde Kulturen auf seinen Konzertreisen durch Europa, USA, Kanada, Marokko, Kapverdische Inseln, Südamerika u.v.m. und die Begegnungen mit Musik und Musikern aus der ganzen Welt. Ende 2018 machte er in Indien, mit seinem Freund Debashish Bhattacharya, einem der besten indischen Slide Gitarristen, Musikaufnahmen. Es wurde ein besonderes Klangerlebnis. Für die daraus entstandene CD „Gypsy Meets India“, erhielt er 2019 den Preis der deutschen Schallplattenkritik. Eine Freude, Daniel Weltinger endlich einmal in Borkheide bei „Der besondere Abend“ zu haben! Der in Sydney geborene Geiger, Komponist und Produzent ist seit langem weltweit mit seinen Innovationen in den Genres Gypsy-Swing, Jazz und experimentelle/ frei-improvisierte Musik unterwegs. Der Musikjournalist John Shand schrieb über ihn: „Wenn man Töne dazu bringen kann eine Geschichte zu erzählen, wird daraus Musik, und wäre Daniel Weltinger kein Musiker, wäre er ein Geschichtenerzähler.“ Nach seinem Studium am „Sydney Conservatorium of Music“ hat er in unzähligen großen Konzertsälen, Theatern, Clubs und Festivals in seinem Heimatland und in Europa, China, Marokko, der Türkei, den USA und Israel gespielt und Aufnahmen gemacht. Lulo Reinhardt lernte ihn in Australien kennen, war fasziniert von seinem Geigenspiel und lud ihn nach Deutschland ein. 2004 kam er das erste Mal nach Deutschland, um mit Lulo Reinhardt aufzutreten. Inzwischen haben die Beiden um die 10 Alben aufgenommen. Alexey Krupsky wurde 1978 in Kiew (Ukraine) geboren. Im Alter von vier Jahren erhielt er seinen ersten Geigenunterricht, mit sieben Jahren entdeckte er seine Liebe zur Gitarre. So studierte er an der „Nationalen Musikakademie der Ukraine Peter Tschaikowsky“ sowohl Violine als auch Jazzgitarre. Nach seiner Übersiedlung nach Berlin, vervollständigte er seine Studien an der Hochschule für Musik „Hans Eisler“ in den Fächern Jazzgitarre und Popmusik. Es folgte ein Studium der Musikwissenschaften an der Humboldt Universität in Berlin. Schon während der Studienzeit hatte er Auftritte in Berliner Jazzclubs, spielte unter anderem bei Max Raabe. Konzert Lulo Reinhardt – Gitarre; Alexey Krupsky – Gitarre; Daniel Weltinger – Violine Eintritt frei (Spenden erbeten)	Sportsaal der „Hans-Grade-Schule“ – Friedrich-Engels-Straße, Borkheide
04.06.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236 (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
08.06.	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Trödelmarkt & Tag der offenen Tür	Am 8. Juni findet wieder der Trödelmarkt auf dem Gelände unserer Schule statt. Der Hort und die Schule veranstalten zu diesem Anlass einen Tag der offenen Tür.	Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“
08.06.	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Töpfern & Kaffeeklatsch	Hier Töpfern Eltern mit ihren Kindern von 4 bis 10 Jahren. Wir treffen uns einmal im Monat im Jugendraum Borkwalde, jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr. Kosten: 10€/Person/Tag	Jugendraum Borkwalde
14.06.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu töpfern.	Jugendraum Borkwalde

Burg Rock n' Roll
Open-Air

The Silverettes

RAVE RACH

BOPPIN' B
ARMY OF ROCK 'N' ROLL

BIG BAD SHAKIN'

BANDANA
A TRIBUTE TO THE SOUND OF JOHNNY CASH

08.06.24 EINLASS: 15UHR
START: 17UHR

Burg Rabenstein
Zur Burg 49, 14823 Rabenstein/Fläming

VVK: Eventim | TixForGigs

Töpferei-Kade bietet an:

– einfach entspannen und etwas für die Seele tun –

→ **Töpferkurse** auf der Töpferscheibe
Machen Sie ein besonderes Geschenk
→ **Töpferkurse** als Gutscheine verschenken

Internet: <https://toepferei-kade.de>
Mail: info@toepferei-kade.de
Handy: 0157-77356042

SAGAR

INDISCHES RESTAURANT

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

AUSSER-HAUS-VERKAUF

Tagesgerichte ab 6,90 Euro
Di–Fr 11–16 Uhr

Aus Leidenschaft original indisch kochen und in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

DR. JASMIN LAST[®]
Medizin, Ästhetik & Wellness

HAUT- & LASERBEHANDLUNGEN
HAUTVERJÜNGUNG & FALTENBEHANDLUNG
OBERLIDSTRÄFFUNG
INFUSIONSTHERAPIE
HYALURON
ANTI-AGING
BOTOX

Die Privatpraxis für ästhetische & ganzheitliche Medizin in Werder bei Potsdam

Jetzt Beratungstermin vereinbaren
☎ 03327 72 70 615 ✉ INFO@DR-LAST.DE

WWW.DR-LAST.DE

PLAMECO
Spanndecken

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

Wenn die private Krankenversicherung zur Kostenfalle wird!

Ohne Gesellschaftswechsel bis zu 63 % sparen oder zur gesetzlichen Krankenversicherung wechseln, auch über 55 Jahre immer möglich.

Thorsten Pinnow | Tel. 0 40-83 98 27 39

Fr, 14. Juni 2024
19 Uhr

Medewitzer
**BEACH
BEATZ**

Beach Volleyball

DKC
DASKREATIVECHAOS

WUFFI
AKA MIND THE GAP

Live DJs

Sportplatz Medewitz
Eintritt 5 €

Infos

Max. 6 Spieler pro
Mannschaft

Max. 10 Mannschaften
- unbedingt vorher
online anmelden -
Kontakt siehe unten

Teilnehmende Teams
bitte 18 Uhr vor Ort sein

Turnierbeginn
19 Uhr

Onlineanmeldung
unter

 Medewitzer
Beach Beatz 

www.treckertreffen-medewitz.de

Welttag des Buches 2024 – „Ich schenk dir eine Geschichte“

- **Schülerinnen und Schüler der Grundschule Robert Koch Niemegek freuen sich über das kostenlose Welttagsbuch „Mission Roboter – Ein spannender Fall für die Glücksagentur“ von Anke Girod**
- **Buchgeschenk für über 1,1 Mio. Kinder in Deutschland**
- **Überraschungspost von Deutsche Post und DHL Zustellern**

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Robert Koch Niemegek haben sich an diesem Montag über Buchgeschenke der Deutschen Post gefreut.



Anlässlich des Welttags des Buches am 23. April (Dienstag) werden deutschlandweit mit vielfältigen Aktionen Leselust geweckt und Freude an Geschichten vermittelt.

In diesem Rahmen hat Deutsche Post DHL als Partner der „Stiftung Lesen“ die Bücher an mehr als 90 Niemecker Grundschüler verschenkt.

Die Zustellerin Anke Zschauer-Letz vom Bad Belziger Zustellstützpunkt hat am Montag also vielen Kindern eine Freude gemacht.

1. Niemecker
Autohaus Schumann GRANDY **DACIA**
BubbleBall
Turnier an der **Badeanstalt Niemeck**
11.05. '24

pro **Mannschaft**
3 aktive Spieler

Turnier als KO-System aus Vierer-Pools

10.00 Uhr U13 und U16
14.00 Uhr Erwachsene Startgeld 10,- €

Anmeldung bis zum **07.05.2024** unter **fb-ngk@t-online.de**
INFO: Förderverein Badeanstalt Niemeck, 1929 e.V., E:www.badeanstalt-niemeck.de

Fr, 14. Juni 2024
19 Uhr

Medewitzer
BEACH BEATZ
 Beach Volleyball

JHG DASKREATIVECHAOS **WUFFEL** ARRIVING THE WAY

Live DJs

Onlineanmeldung unter
 Medewitzer Beach Beatz

www.trecker-treffen-medewitz.de

Steueränderungen 2024

ANZEIGE

Mit Beginn des Jahres sind Steueränderungen in Kraft getreten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kennen sollten.

Höherer Grund- und Kinderfreibetrag, höhere Freigrenze für den Solidaritätszuschlag, neuer Höchstbetrag für absetzbare Altersvorsorgeaufwendungen: Im Jahr 2024 gibt es steuerliche Änderungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kennen sollten.

Existenzminimum: Grundfreibetrag steigt

Das Bundesparlament definiert regelmäßig ein Existenzminimum, das für alle Arbeitnehmenden steuerfrei sein muss: den Grundfreibetrag. Für 2024 liegt er bei 11.604 Euro. Das sind 696 Euro mehr als 2023. Das heißt: Einkommen werden erst ab dem 11.605ten Euro besteuert. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag.

Entlastung für Eltern: Höherer Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag steht allen Frauen und Männern mit leiblichen und adoptierten Kindern zu sowie, je nach Betreuungsumfang, auch für Pflegekinder. Zum 1. Januar 2024 ist dieser im Vergleich zum Vorjahr um 360 Euro auf 6.384 Euro gestiegen (3.192 Euro

pro Elternteil). Mit dem unveränderten Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf ergibt sich damit 2024 für Eltern eine Steuerbegünstigung von 9.312 Euro pro Kind.

Solidaritätszuschlag: Freigrenze steigt weiter

Seit 2021 sind laut Bundesregierung rund 90 Prozent derjenigen Bürger/innen, die bis dahin den Solidaritätszuschlag zahlen mussten, von dieser finanziellen Abgabe befreit. Ab 2024 wird der Soli noch weniger Menschen vom Gehalt abgezogen, denn die Freigrenze wurde erhöht: Nur noch Besserverdienende ab einer tariflichen Einkommensteuer von mehr als 18.130 Euro im Jahr müssen den Solidaritätszuschlag bezahlen (im Vorjahr 17.534

Euro). Für Paare mit Zusammenveranlagung gilt der doppelte Betrag, also 36.260 Euro.

Spitzensteuersatz: Wer muss ihn zahlen?

Wer im Jahr 2024 ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens 66.761 Euro hat, zahlt den Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Im Vorjahr lag die Grenze bei 62.810 Euro. Unverändert bleibt die Grenze für den Höchststeuersatz, die sogenannte Reichensteuer: Zu versteuernde Einkommen von mindestens 277.826 Euro werden mit 45 Prozent besteuert.

Altersvorsorgeaufwendungen: Gestiegene Höchstbeträge

Beiträge zur Altersvorsorge in die ge-

setzliche Rente, die Rürup-Rente sowie in landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, sofern sie den jährlichen Höchstbetrag nicht übersteigen. Dieser liegt 2024 bei 27.565 Euro für Einzel- und 55.130 Euro für Zusammenveranlagungen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das eine Steigerung von etwas mehr als 1.000 beziehungsweise 2.000 Euro.

Übrigens: Ende 2023 hat der Bundestag das Wachstumschancengesetz beschlossen. Darin sind weitere Steueränderungen für 2024 geplant. Allerdings hat der Bundesrat das Gesetz nicht verabschiedet, sondern den Vermittlungsausschuss einberufen – Ergebnis offen.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde und steht Ihnen gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 033845/127537 bzw. Michaela.Strohm@vlh.de.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.
VLH.

Michaela Strohm – Rechtsanwältin
 Beratungsstellenleiterin
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
 ☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Veranstaltungen Wiesenburg

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	13:30 Uhr	16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	09:00 Uhr	12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 Uhr	16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 Uhr	17:30 Uhr	Schachclub für Jugendliche ab 10 Jahren	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	11:00 Uhr	13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	16:00 Uhr	18:00 Uhr	Graffiti-Comic-Workshop für Jugendliche	Jugendraum „WiBu“ auf dem Schulgelände (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	22:00 Uhr	KVHS-Kurs: Hathayoga	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
jeden Donnerstag	ab 18:00 Uhr		Offenes Klettern (außer in den Ferien)	DAV Kletteranlage Altes Heizwerk, Parkstraße 4, 14827 Wiesenburg/Mark	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
jeden Freitag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	10:00 Uhr	12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.05.	10:00 Uhr	17:00 Uhr	Blumenmarkt	Wiesenburg	Gemeinde Wiesenburg/Mark
18.05.	–	–	Aufstellung der Pfingstmaie in Reetzerhütten	Reetzerhütten – DGH	Reetzerhütten
18.05.	18:00 Uhr	–	Aufstellung der Pfingstmaie in Lehnsdorf	Lehnsdorf – Dorffanger	Lehnsdorf
26.05.	16:00 Uhr	18:00 Uhr	Spaziergang mit vergnüglichen Märchen und Geschichten „Von Schlossherren, Sehnsuchtsorten und unerhörter Liebe“	Schlosspark Wiesenburg Mark	Parkförderverein e. V.
08.06.	14:00 Uhr	–	Dorffest in Reetz	Sportplatz und Dorfgemeinschaftshaus 1 in Reetz	Ortsbeirat Reetz
08.06. – 09.06.	11:00 Uhr	18:00 Uhr	19. Schmerwitzer Hoffest	Gut Schmerwitz	
14.06.	19:00 Uhr	–	Benefizkonzert der Celtic Soul Sängerin Freddie K. für den Erhalt des Epithaphgemäldes „Death of Lady Jane“	Wiesenburg	Förderverein der Kirche
14.06.	19:00 Uhr	–	Medewitzer Beach Beat – Volleyballturnier mit Live DJ's	Volleyballplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
15.06.	–	–	Wanderung durch den Fläming	Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
15.06.	18:00 Uhr	–	Mallorca Party in Medewitz mit Mickie Krause Double	Sportplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
15.06.			Dorffest in Reppinichen		Ortsbeirat Reppinichen
16.06.	12:00 Uhr	–	31. Treckertreffen in Medewitz – speziell für Oldies und Marke Eigenbau	Sportplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.

Was versteht man unter dem Begriff „Barvermögen“ im Testament?

Das OLG Oldenburg hatte mit Entscheidung vom 20.12.2023 zum AZ 3 U 8/23- zum Begriff des Barvermögens zu befinden. In dem zu beurteilenden Fall hatte ein Erblasser seine Erben eingesetzt und bestimmt, dass das vorhandene Barvermögen im Rahmen eines Vermächtnisses zu einem Drittel an seine Tochter ausgezahlt werden soll. Die Tochter hatte bereits zuvor in vorweggenommener Erbfolge eine Immobilie unter Anrechnung auf Erb- und Pflichtteil erhalten. Gestritten wurde nunmehr über den Begriff des „Barvermögens“, da das Vermögen des Erblassers neben Bargeld auch Bankguthaben und Wertpapiere umfasste. Der Wortlaut des notariellen Testaments lautete:

„Das bei Eintritt des Erbfalls vorhandene Barvermögen soll zu 1/3 an meine Tochter, geboren am ... 1968, ausbezahlt werden.“

Die Tochter des Erblassers und Klägerin war dabei der Auffassung, der Erblasser habe seine gesamten liquiden Mittel gemeint. Neben dem Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld seien deshalb auch die vorhandenen Wertpapiere von ihrem Vermächtnis

erfasst. Die Erben sahen dies anders, so dass am Ende ein Gericht darüber entscheiden musste, was der Erblasser nun genau gemeint hat.

Unter dem Begriff des Barvermögens verstand man traditionell physisches Bargeld. Die Erweiterung des Zahlungsverkehrs hat jedoch zu einer erweiterten Interpretation geführt. Das OLG Oldenburg stellte fest, dass der Begriff des Barvermögens durch Auslegung des Testaments zu ermitteln sei. Der Begriff des Barvermögens ist in der heutigen Zeit des überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehrs

so zu verstehen, dass damit das Bargeld einschließlich der bei Banken befindlichen sofort verfügbaren Gelder zu verstehen sei. Durch die vermehrte Kartenzahlung hat sich die Verkehrsanschauung des Begriffs „bar“ verschoben. Der Begriff umfasst heutzutage das gesamte Geld, das sofort, also auch über eine Kartenzahlung, verfügbar ist. Wertpapiere fielen hingegen nicht unter den Begriff des „Barvermögens“.

Nach dieser Definition sprach das OLG Oldenburg der Klägerin das Recht an den Wertpapieren ab, die Guthaben

bei Kreditinstituten wurden jedoch von ihrem Vermächtnis umfasst.

Nach dieser Entscheidung des OLG Oldenburg wird einmal mehr klar, dass nur eine sorgfältige Formulierung in Testamenten unter Verwendung der rechtlich korrekten Begrifflichkeiten zum rechtlich Gewollten führt. Ein auf dem Gebiet des Erbrechts spezialisiert arbeitenden Rechtskundiger kann hierbei hilfreich zur Seite stehen.

Als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht ist Rechtsanwalt Seehaus schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo–Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. 8.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo–Do. von 9.00 – 18.00 Uhr und Fr. 9.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 033841/ 6020. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

Rechtsanwältin Michaela Strohm

**Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht**

Kanzlei Brück
Ernst-Thälmann-Straße 62
14822 Brück
Telefon: 03 38 44 / 7 08 94
Fax: 03 38 44 / 7 08 95
Termine bitte immer über die Kanzlei vereinbaren

Zweigstelle Borkwalde
Lehniner Straße 11
14822 Borkwalde
E-Mail: info@ra-strohm24.de
Web: www.ra-strohm24.de

Zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

Verkaufen Sie Ihre Immobilie sicher!

DHB IMMOBILIEN

„... für ihre ausgezeichnete Beratung, Betreuung und Durchführung unseres Auftrages danken wir Ihnen ...“

**David Hanemann · 14822 Borkheide
Mobil 0172 30 55 881 · dh@dhb-immobilien.de
www.provenexpert.com/david-hanemann**

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **14. Juni 2024**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. Mai 2024**.

Veranstaltungen Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
09.05.	11.00 Uhr	Himmelfahrtsgottesdienst	Himmelfahrtsgottesdienst mit Karsten&Friends	Försterei	Pfarramt Niemegk
09.05.	14.00 – 18.00 Uhr	Männertagsstation	Männertagsstation	Turmwindmühle Niemegk	Großkopfs Turmwindmühle Niemegk e.V
11.05.	10–00 – 17.00 Uhr	1. Niemegker BubbleBall Turnier	1. Niemegker BubbleBall Turnier	An der Badeanstalt Niemegk	Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e.V.
12.05.	19.00 Uhr	Lorraine Jordan – Irish Folk Concert	Lorraine Jordan – Irish Folk Concert	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk
13.05.	9.30 – 11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
13.05.	15.00 – 17.00 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
14.05.	10.00 Uhr	Selbsthilfegruppe „Parkinson“	An Parkinson erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind zum Mitmachen herzlich eingeladen. Jeder kann ohne Voranmeldung teilnehmen (Teilnahme kostenlos).	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
14.05.	15.30 – 16.30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen mit Kati	Turnen mit Tolly Turnmaus. Für Kinder von 2- 6 Jahren, in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern	Turnhalle Niemegk; Waldstr. 1; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.05.	18.30 – 21.00 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Gemeinsames Nähen an der Nähmaschine. Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Anfänger sind herzlich willkommen. Teilnahmebeitrag. 3€/Treffen plus Materialkosten. Anmeldung direkt bei Anita, 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.05.	9.30 – 11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.05.	17.00 -18.30 Uhr	MAWIBA Solo mit Kati	Tanzen für alle Generationen mit sanften Beckenbodentraining. Anmeldungen bitte an kmarter@mawibatrainer.com	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.05.	18.00 – 24.00 Uhr	Vorabendprogramm zum Deutschen Mühlentag	Vorabendprogramm zum Deutschen Mühlentag	Turmwindmühle Niemegk	Großkopfs Turmwindmühle Niemegk e.V
20.05.	11.00 Uhr	Männertagsstation	Männertagsstation	Turmwindmühle Niemegk	Pfarramt Niemegk
20.05.	10.00 – 18.00 Uhr	Deutscher Mühlentag	Deutscher Mühlentag mit Gottesdienst	Turmwindmühle Niemegk	Großkopfs Turmwindmühle Niemegk e.V
21.05.	16.00 – 18.00 Uhr	KreativDienstag mit Makramee	Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind eingeladen die Makramee Technik kennenzulernen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
23.05.	9.30 – 11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
23.05.	17.00 – 18.30 Uhr	MAWIBA Solo mit Kati	Tanzen für alle Generationen mit sanften Beckenbodentraining. Anmeldungen bitte an kmarter@mawibatrainer.com	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
26.05.	15.00 Uhr	Swing-Farben-Fest	Swing-Farben-Fest (mit Sing-Bläser-Quartett)	Lobbese	Pfarramt Niemegk
26.05.	08.00 Uhr – ca. 18.00 Uhr	Naturparkwanderfest	Naturparkwanderfest	Rund um Burg Rabenstein	Naturparkverein
27.05.	18.00 Uhr	„Heimat gestern und heute“	„Heimat gestern und heute“ – „Das Kloster Niemegk“ Geschichten rund um das Kloster mit Stefan Pirnack	Familienzentrum Niemegk	Amt Niemegk und Familienzentrum
27.05.	16.00 Uhr	Ideencafé des AWO Ortsverein Niemegk e. V.	Treff zum Kennenlernen, Austausch und Pläne machen. Für Kaffee und Kuchen zum Unkostenbeitrag von 3 € ist gesorgt. Anmeldungen bitte unter 033843/923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
29.05.	16.00 -18.00 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo	Wir treffen uns und programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.05.	9.30 – 11.00 Uhr	Willkommen-Baby- Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.05.	17.00 – 18.30 Uhr	MAWIBA Solo mit Kati	Tanzen für alle Generationen mit sanften Beckenbodentraining. Anmeldungen bitte an kmarter@mawibatrainer.com	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
01.06.		Eröffnung der Badesaison mit Ausstellung/Präsentation zur Geschichte der Badeanstalt	Eröffnung der Badesaison mit Ausstellung/Präsentation zur Geschichte der Badeanstalt	Paul-Temming-Badeanstalt Niemegk	Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e.V.
01.–02.06.	Sa: 15–1 Uhr Bühnenprogramm So: 11 Uhr Frühschoppen mit Blasmusik, 13 Uhr Festumzug, 15–18 Uhr Bühnenprogramm, Kinderfest des NCC	Stadtfest	Stadtfest mit verschiedenen Aktivitäten (Kinder- und Familientag und Seniorentag)	versch. Plätze in Niemegk	Niemegker Carnevalclub e.V
01.06.		Bürgerkönigsschießen	Bürgerkönigsschießen	Schießanlage der Schützengilde Niemegk	Schützengilde zu Niemegk 1710 e.V
02.06.	10.00 Uhr	Stadtfest-Bluesgottesdienst	Stadtfest-Bluesgottesdienst	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk
03.06.	15.00–17.00 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
04.06.	15.30–16.30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen mit Kati	Turnen mit Tolly Turnmaus. Für Kinder von 2- 6 Jahren, in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern	Turnhalle Niemegk; Waldstr. 1; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
06.06.	9.30–11.00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
06.06.	17.00–18.30 Uhr	MAWIBA Solo mit Kati	Tanzen für alle Generationen mit sanften Beckenbodentraining. Anmeldungen bitte an kmarter@mawibatrainer.com	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.06.	15.00 Uhr	Konzert mit INUSO Akustik-Duo	Konzert mit INUSO Akustik-Duo	Kirche Hohenwerbig	Pfarramt Niemegk
10.06.	15.00–17.00 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
11.06.	10.00 Uhr	Selbsthilfegruppe „Parkinson“	An Parkinson erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind zum Mitmachen herzlichst eingeladen. Jeder kann ohne Voranmeldung teilnehmen (Teilnahme kostenlos).	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
11.06.	15.30 – 16.30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen mit Kati	Turnen mit Tolly Turnmaus. Für Kinder von 2- 6 Jahren, in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern	Turnhalle Niemegk; Waldstr. 1; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.06.	16.00–18.00 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo	Wir treffen uns und programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.06.	18.30–21.00 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Gemeinsames Nähen an der Nähmaschine. Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Anfänger sind herzlich willkommen. Teilnahmebeitrag. 3€/Treffen plus Materialkosten. Anmeldung direkt bei Anita, 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.06.	19.30 Uhr	Orgelkonzert mit Fahrradkantor	Orgelkonzert (Mendelssohn Bartholdy) mit Fahrradkantor	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk

Schöne Orte und Beiträge mit Sinn für Humor

INSTAGRAM-ACCOUNT VON DB REGIO NORDOST NIMMT FAHRT AUF

Über 1.500 Follower:innen in gut drei Monaten: Der Start des offiziellen Instagram-Accounts von DB Regio Nordost war ein voller Erfolg. Das Unternehmen hat es sich zum Ziel gesetzt, Beiträge zu häufig gestellten Fragen zu veröffentlichen – zum Beispiel: Warum können die Züge nicht mit mehr Waggons fahren? Bei den Antworten lautet die Devise: kurz und verständlich erklären. Andererseits freut sich DB Regio Nordost auch über Fragen per Direktnachricht – hier gilt das Interesse oft Baumaßnahmen oder der Fahrradmitnahme. Auf diesem Weg werden die Fragen ausführlicher beantwortet.

Lust auf Ausflüge

Doch nicht nur darum geht es bei dem Account. Unter [instagram.com/db.regio.nordost](https://www.instagram.com/db.regio.nordost) stellt das Team auch schöne Orte in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vor und macht Lust auf den nächsten Ausflug mit der Bahn. Neben Landschaftsfotos können sich die Nutzer:innen hier über Videos freuen, beispielsweise beim „Staffellauf Nordost“.



Diese kurzen Filme zeigen, welche regionalen Ziele umweltfreundlich und schnell mit dem Zug erreichbar sind – die perfekte Reiseinspiration. Dabei beweist das Unternehmen immer wieder Sinn für Humor und veröffentlicht Beiträge mit einem Augenzwinkern.

In den zugehörigen Kommentaren findet ein Austausch auf Augenhöhe statt, oft auch freundschaftlich. Natürlich darf in den Kommentaren oder Direktnachrichten auch Kritik geäußert werden. Die wird von DB Regio Nordost ausgewertet und gegebenenfalls in späteren Posts beantwortet.

Gewinnspiele geplant

Damit künftig noch mehr Leben auf die Seite kommt, stehen bereits die ersten Gewinnspiele in den Startlöchern. Stichwort: Fußball-Europameisterschaft. Für die Spiele im Berliner Olympiastadion verlost DB Regio Nordost Tickets auf dem Instagram-Account. Es lohnt sich also, „@DB.Regio.Nordost“ zu folgen, um keinen neuen Post mehr zu verpassen!

Mit der BahnCard im VBB-Gebiet sparen

INHABER:INNEN DÜRFEN ERMÄSSIGTE FAHRAUSWEISE KAUFEN

Eine BahnCard ist nur was für Vielfahrer:innen im Fernverkehr? Weit gefehlt! Wer die BahnCard 25 oder 50 nutzt, kann damit auch bei Fahrausweisen des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB) bares Geld sparen. Denn BahnCard-Inhaber:innen sind berechtigt, bei Einzelfahrausweisen und 24-Stunden-Karten den Ermäßigungstarif zu kaufen. Dieser ist rund 25 Prozent günstiger als der Regeltarif.

Wie wäre es mit einem Ausflug nach Polen? Für Fahrten nach Szczecin (Stettin), Kostrzyn (Küstrin) oder Zielona Góra

(Grünberg) – um nur ein paar Beispiele zu nennen – können BahnCard-Inhaber:innen ermäßigte Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten des VBB-Tarifs kaufen.

Neugierig geworden? Die Probe BahnCard 25 ist für Einsteiger:innen besonders günstig. Sie kostet 19,90 Euro für die 2. Klasse (1. Klasse: 39,90 Euro) und ist drei Monate lang gültig. Besonders praktisch: Alle BahnCards werden in der App DB Navigator hinterlegt. So hat man alles beisammen, denn auch die VBB-Fahrausweise (Regel- und

Ermäßigungstarif) sind digital erhältlich.

Bitte beachten: Für die AB/BC/ABC-Fahrausweise des Tarifbereichs Berlin sowie der kreisfreien Städte Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Brandenburg an der Havel sowie der Orte mit Stadtlinienverkehr gilt der BahnCard-Vorteil nicht. Hier müssen Fahrgäste den Regeltarif erwerben.

INFO

Weitere Informationen gibt es unter: [→vbb.de/tickets](https://vbb.de/tickets)



**TRECKERTREFFEN
MEDEWITZ**

So 16. Juni 2024

TRECKERPARCOURS	Für Treckerfahrer
TEILEMARKT	So. 11:00 Uhr Treffpunkt Festplatz Medewitz
BLASMUSIK	So. 12:00 Uhr Parcoursbeginn
KINDERATTRAKTIONEN	➤ Anreise ab Samstag möglich
KAFFEE & KUCHEN	➤ Treckerzeltplatz mit Toiletten und Waschmöglichkeiten
LINE DANCE	➤ Eine kurze Beschreibung des Treckers mitbringen.
GULASCHKANONE	

EINTRITT 5 €

ANREISE zum Festplatz Medewitz

mit der Bahn RE 7 Berlin-Dessau, Bhf Medewitz 5 min Fußweg zum Festplatz	mit eigenem KFZ AB Abf. Köselitz / Klein Marzehns / Niemegek Richtung Wiesenburg/Mark
---	--

Samstagabend Treckerparty - siehe Rückseite.
www.treckertreffen-medewitz.de



Sa
**15. Juni
2024**

**Mallorca
PARTY**

**LIVE MUSIK MIT
MICKIE KRAUSE DOUBLE**

SPORTPLATZ MEDEWITZ

EINTRITT 10 €



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 • Mobil: 0162 672 59 93
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



JAGDREVIER ZU VERPACHTEN
700 ha • ab 01.04.2025
Buchholz b. Niemegek

Jagdgenossenschaft such Jagd-
pächter*in • Mehr Infos unter
www.jgbh.de



TRECKERTREFFEN MEDEWITZ

== So 16. Juni 2024 ==

TEILEMARKT BLASMUSIK GULASCHKANONE
KINDERATTRAKTIONEN KAFFEE & KUCHEN

12 UHR TRECKERPARCOURS

FESTPLATZ
MEDEWITZ/MARK

www.treckertreffen-medewitz.de